

Beschlussempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Recht und Verbraucherschutz (6. Ausschuss)

- a) zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung
– Drucksachen 19/10817, 19/12086, 19/13175 Nr. 13 –

Entwurf eines Sechsten Gesetzes zur Verbesserung rehabilitierungsrechtlicher Vorschriften für Opfer der politischen Verfolgung in der ehemaligen DDR

- b) zu dem Antrag der Abgeordneten Monika Lazar, Katja Keul, Annalena Baerbock, weiterer Abgeordneter und der Fraktion BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN
– Drucksache 19/8981 –

Kein Ende der Aufarbeitung - Rehabilitation von Opfern der SED-Diktatur schnellstmöglich entfristen

- c) zu dem Antrag der Abgeordneten Monika Lazar, Katja Keul, Annalena Baerbock, weiterer Abgeordneter und der Fraktion BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN
– Drucksache 19/8982 –

Verbesserung der sozialen Lage anerkannter politisch Verfolgter durch Novellierung der SED-Unrechtsbereinigungsgesetze

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

- d) zu dem Antrag der Abgeordneten Monika Lazar, Katja Dörner, Katja Keul, weiterer Abgeordneter und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
– Drucksache 19/8983 –

Vereinfachung der Rehabilitierung von ehemaligen Heimkindern in der DDR

A. Problem

Zu Buchstabe a

Die Bundesregierung weist darauf hin, dass auch beinahe drei Jahrzehnte nach der Wiedervereinigung und dem Ende des SED-Unrechtsregimes Betroffene noch Rehabilitierungsverfahren führen würden. Die Gesetze zur Rehabilitierung von Opfern rechtsstaatswidriger Maßnahmen in der Deutschen Demokratischen Republik (DDR) – das Strafrechtliche Rehabilitierungsgesetz (StrRehaG), das Berufliche Rehabilitierungsgesetz (BerRehaG) und das Verwaltungsrechtliche Rehabilitierungsgesetz (VwRehaG) – sähen derzeit noch Fristen für Anträge auf Rehabilitierung und teilweise auch für die Geltendmachung von Leistungsansprüchen vor. Zwar lasse sich seit Jahren ein Rückgang von Anträgen auf Rehabilitierung feststellen, die Zahl der Antragseingänge weise jedoch darauf hin, dass die Rehabilitierung von SED-Unrecht auch heute noch nicht abgeschlossen sei.

Mit dem vorgelegten Gesetzentwurf sollen daher die Fristen in den Rehabilitierungsgesetzen gestrichen werden. Außerdem sieht der Entwurf Änderungen im StrRehaG vor, mit denen spezifischen Schwierigkeiten begegnet werden soll, die sich im Rehabilitierungsverfahren bei der Aufklärung des Sachverhalts stellten. Für den Fall, dass das Gericht nicht feststellen kann, dass die Anordnung der Unterbringung in einem Heim für Kinder oder Jugendliche der politischen Verfolgung oder sonst sachfremden Zwecken gedient hat, soll das Gericht diese Tatsache zugunsten der Antragstellerin oder des Antragstellers für festgestellt erachten können. Darüber hinaus sollen Personen, die in einem Heim für Kinder und Jugendliche in der DDR untergebracht wurden, unter bestimmten Voraussetzungen einen Anspruch auf Unterstützungsleistungen nach § 18 StrRehaG erhalten, wenn die Unterbringung angeordnet wurde, weil zeitgleich mit dieser an einer Person, die die antragstellende Person nicht nur vorübergehend in ihrem Haushalt aufgenommen und dort gepflegt, erzogen und beaufsichtigt hat, eine freiheitsentziehende Maßnahme vollstreckt wurde, die mit wesentlichen Grundsätzen einer freiheitlichen rechtsstaatlichen Ordnung unvereinbar ist. Weiterhin sollen die Regelungen zur Einkommensermittlung im Rahmen der Besonderen Zuwendung für Haftopfer nach § 17a StrRehaG und im Rahmen der Ausgleichsleistungen nach § 8 BerRehaG an Änderungen im Zwölften Buch Sozialgesetzbuch angepasst werden.

Zu Buchstabe b

Die antragstellende Fraktion bezieht sich darauf, dass eine Antragstellung nach dem StrRehaG, dem VwRehaG und dem BerRehaG für Leistungen nach dem Zweiten und Dritten Abschnitt des BReRehaG nur bis zum 31. Dezember 2019 beziehungsweise bis zum 31. Dezember 2020 möglich sei. Die Fristenregelung diene in erster Linie einem administrativen, gegebenenfalls auch fiskalischen Zweck. Die gesellschaftliche Bedeutung der Aufarbeitung des politisch motivierten staatlich verübten Unrechts in der DDR sei jedoch erheblich. Viele Betroffene erlangten erst langsam die Fähigkeit, über das erlittene Unrecht zu sprechen und sich mit Fragen der Rehabilitation und ihnen möglicherweise zustehenden Leistungen auseinanderzusetzen.

Der Antrag zielt auf die Feststellung, dass das Interesse der Betroffenen auf Rehabilitation ohne eine Ausschlussfrist höher zu werten ist als das administrative Interesse auf Planungssicherheit. Der Deutsche Bundestag solle die Bundesregierung auffordern, die rechtlichen Voraussetzungen für eine Aufhebung der Antragsfristen in den Gesetzen zur Rehabilitation von Opfern politischer Verfolgung der SED-Diktatur zu schaffen und schnellstmöglich einen entsprechenden Gesetzentwurf vorzulegen.

Zu Buchstabe c

Die antragstellende Fraktion vertritt die Auffassung, dass die drei Gesetze zur Rehabilitation von SED-Unrecht – StrRehaG, BerRehaG und VwRehaG – einer Anpassung und Weiterentwicklung unter Berücksichtigung der im Laufe der Jahre bekannt gewordenen tatsächlichen Verhältnisse bedürfen. Die vorzunehmenden Veränderungen sollen angesichts einer sozial prekären Lage einer beträchtlichen Anzahl der in der DDR politisch Verfolgten die gesetzlichen Voraussetzungen dafür schaffen, auch Verfolgtengruppen, die bisher nicht oder nur unzureichend unterstützt würden, besser in das Leistungsspektrum der Rehabilitierungsgesetze einzubinden. Insbesondere sollen künftig diejenigen Rehabilitierten eine effektivere Unterstützung durch die staatliche Gemeinschaft erfahren, die sich verfolgungsbedingt andauernd in einer besonders schwierigen wirtschaftlichen Situation befinden.

Der Deutsche Bundestag solle die Bundesregierung auffordern, unter besonderer Berücksichtigung der sozialen Lage von in der ehemaligen Sowjetischen Besatzungszone und der DDR politisch Verfolgten zu prüfen, welcher gesetzgeberische Handlungsbedarf infolge möglicher Gerechtigkeitslücken besteht.

Zu Buchstabe d

Die antragstellende Fraktion stellt fest, dass die gegenwärtige Rechtslage für ehemalige Heimkinder in der DDR unbefriedigend sei. Menschen, die in einem Heim für Kinder und Jugendliche in der ehemaligen DDR untergebracht gewesen seien, weil ihre Eltern infolge politischer Verfolgung inhaftiert gewesen seien oder andere freiheitsentziehende Maßnahmen erlitten hätten, könnten regelmäßig nicht die für ihre Rehabilitation erforderlichen Nachweise erbringen. Dieses Ergebnis widerspreche dem Zweck des StrRehaG.

Der Gesetzentwurf des Bundesrates auf Drucksache 19/261 sehe inhaltlich eine Ergänzung des StrRehaG dahingehend vor, dass eine Rehabilitation von Betroffenen, die in einem Heim für Kinder oder Jugendliche untergebracht worden seien, auch dann ermöglicht werde, wenn die Anordnung der Heimunterbringung allein darauf zurückzuführen gewesen sei, dass die Eltern oder ein Elternteil infolge politischer Verfolgung freiheitsentziehende Maßnahmen erlitten hätten und deshalb an der Wahrnehmung der elterlichen Sorge gehindert gewesen seien.

Die Neuregelungen sollten auch denjenigen Betroffenen zugutekommen, deren vorheriger Antrag auf Rehabilitierung bereits rechtskräftig abgelehnt wurde, unter Berücksichtigung der Neuregelung aber Erfolg gehabt hätte. Flankierend solle die Ausschlussfrist für Anträge auf strafrechtliche Rehabilitierung, die zum 31. Dezember 2019 ablaufe, um zehn Jahre, also bis zum 31. Dezember 2029, verlängert werden.

Der Deutsche Bundestag solle die Bundesregierung auffordern, sich den Gesetzentwurf des Bundesrates zu eigen zu machen und zur Abstimmung zu stellen oder schnellstmöglich einen entsprechenden eigenen Gesetzentwurf zur Verbesserung der rechtlichen Situation für die Rehabilitierung von DDR-Heimkindern vorzulegen.

B. Lösung

Zu Buchstabe a

Annahme des Gesetzentwurfs auf Drucksachen 19/10817, 19/12086 in geänderter Fassung mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktionen der AfD und FDP bei Stimmenthaltung der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN.

Zu Buchstabe b

Einstimmige Erledigterklärung des Antrags auf Drucksache 19/8981.

Zu Buchstabe c

Ablehnung des Antrags auf Drucksache 19/8982 mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und AfD gegen die Stimmen der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktion der FDP.

Zu Buchstabe d

Ablehnung des Antrags auf Drucksache 19/8983 mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und AfD gegen die Stimmen der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktion der FDP.

C. Alternativen

Keine.

D. Kosten

Wurden im Ausschuss nicht erörtert.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Beschlussempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

- a) den Gesetzentwurf auf Drucksachen 19/10817, 19/12086 mit folgenden Maßgaben, im Übrigen unverändert anzunehmen:

1. Die Bezeichnung wird wie folgt gefasst:

„Gesetz zur Verbesserung rehabilitierungsrechtlicher Vorschriften für Opfer der politischen Verfolgung in der ehemaligen DDR und zur Änderung des Adoptionsvermittlungsgesetzes“.

2. Artikel 1 wird wie folgt geändert:

- a) Nummer 3 wird wie folgt gefasst:

- „3. § 10 wird wie folgt geändert:

- a) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 3 eingefügt:

„(3) Es wird vermutet, dass die Anordnung der Unterbringung in einem Heim für Kinder oder Jugendliche der politischen Verfolgung oder sonst sachfremden Zwecken diene, wenn eine Einweisung in ein Spezialheim oder in eine vergleichbare Einrichtung, in der eine zwangsweise Umerziehung erfolgte, stattfand. Darüber hinaus wird vermutet, dass die Anordnung der Unterbringung in einem Heim für Kinder oder Jugendliche der politischen Verfolgung oder sonst sachfremden Zwecken diene, soweit gleichzeitig mit der Unterbringung freiheitsentziehende Maßnahmen gegen die Eltern oder Elternteile aufgrund von Entscheidungen, die im Wege der Rehabilitierung für rechtsstaatswidrig erklärt und aufgehoben worden sind, vollstreckt wurden. Eine gleichzeitige Vollstreckung freiheitsentziehender Maßnahmen liegt vor, wenn zwischen der Unterbringung in einem Heim und der Vollstreckung der freiheitsentziehenden Maßnahmen ein Sach- und Zeitzusammenhang besteht.“

- b) Die bisherigen Absätze 3 und 4 werden die Absätze 4 und 5.

- b) Nummer 5 wird wie folgt gefasst:

- „5. § 17a wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- aa) In Satz 1 wird die Angabe „180“ durch die Angabe „90“ ersetzt.

- bb) In Satz 2 wird die Angabe „300“ durch die Angabe „330“ ersetzt.

- cc) Folgender Satz wird angefügt:

„Das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz überprüft im Einvernehmen mit

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

dem Bundesministerium der Finanzen in einem Abstand von fünf Jahren, erstmals im Jahr 2025, die Höhe der monatlichen besonderen Zuwendung für Haftopfer.“

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Das monatliche Einkommen ist entsprechend § 82 Absatz 1 Satz 1 und 2, Absatz 2 Satz 1 und Absatz 7 Satz 1 bis 3 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch in Verbindung mit der Verordnung zur Durchführung des § 82 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch zu ermitteln; Renten wegen Alters, verminderter Erwerbsfähigkeit, Arbeitsunfalls oder Berufskrankheit sowie wegen Todes oder vergleichbare Leistungen, Arbeitsförderungsgeld und Kindergeld bleiben unberücksichtigt.“

bb) In Satz 3 wird nach der Angabe „Absatz 2“ die Angabe „Satz 1“ eingefügt.

c) Nummer 6 wird wie folgt gefasst:

,6. § 18 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 wird die Angabe „180“ durch die Angabe „90“ ersetzt.

b) In Absatz 2 Satz 2 werden die Wörter „den Bundesministerien des Innern und der Finanzen“ durch die Wörter „dem Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat und dem Bundesministerium der Finanzen“ ersetzt.

c) Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 4 eingefügt:

„(4) Ein Antragsteller, der in einem Heim für Kinder oder Jugendliche untergebracht war, erhält auch Unterstützungsleistungen, wenn

1. die Unterbringung angeordnet wurde, weil zeitgleich mit dieser eine freiheitsentziehende Maßnahme, die mit wesentlichen Grundsätzen einer freiheitlichen rechtsstaatlichen Ordnung unvereinbar ist, an Eltern, Elternteilen oder einer Person vollstreckt wurden, die ihn nicht nur vorübergehend in ihren Haushalt aufgenommen und dort gepflegt, erzogen und beaufsichtigt hat,
2. er in seiner wirtschaftlichen Lage besonders beeinträchtigt ist,
3. er einen Antrag auf Rehabilitierung gestellt hat, der rechtskräftig abgelehnt worden ist, und
4. die Person nach Nummer 1 infolge der freiheitsentziehenden Maßnahme nach § 1 auch in Verbindung mit § 2 rehabilitiert worden ist, für sie eine Bescheini-

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

gung nach § 10 Absatz 4 Satz 1 des Häftlingshilfegesetzes ausgestellt worden ist oder für sie festgestellt worden ist, dass die Voraussetzungen nach § 1 Absatz 1 des Häftlingshilfegesetzes vorliegen.

Absatz 1 Satz 3 und Absatz 2 gelten entsprechend.“

- d) Die bisherigen Absätze 4 und 5 werden die Absätze 5 und 6.“

3. Artikel 2 wird wie folgt gefasst:

„Artikel 2

Änderung des Verwaltungsrechtlichen Rehabilitierungsgesetzes

Das Verwaltungsrechtliche Rehabilitierungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Juli 1997 (BGBl. I S. 1620), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 2. Dezember 2010 (BGBl. I S. 1744) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 1a wird wie folgt geändert:
 - a) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 2 eingefügt:

(2) „Ist die Rechtsstaatswidrigkeit wegen einer Maßnahme, die mit dem Ziel der Zersetzung erfolgte, festgestellt worden, erhält der Betroffene auf Antrag eine einmalige Leistung in Höhe von 1 500 Euro. Der Anspruch auf die Leistung nach Satz 1 ist unpfändbar, nicht übertragbar und nicht vererbbar. Die Leistung nach Satz 1 bleibt bei Sozialleistungen, deren Zahlung von anderen Einkommen abhängig ist, als Einkommen unberücksichtigt.“
 - b) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3.
2. Dem § 2 Absatz 4 wird folgender Satz angefügt:

„Abweichend von Satz 1 ist der Folgeanspruch nach § 1a Absatz 2 Satz 1 ausgeschlossen, wenn auf Grund desselben Sachverhalts Ausgleichsleistungen gewährt wurden oder zukünftig gewährt werden.“
3. § 9 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Der Antrag nach § 1a Absatz 1 kann von einer natürlichen Person, die durch die Maßnahme unmittelbar betroffen ist, und nach deren Tod von demjenigen, der ein berechtigtes Interesse an der Rehabilitierung des unmittelbar Betroffenen hat, gestellt werden. Der Antrag nach § 1a Absatz 2 kann von einer natürlichen Person, die durch die Maßnahme unmittelbar betroffen ist, gestellt werden.“
 - b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden die Wörter „bis zum Ablauf des 31. Dezember 2019“ gestrichen.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

- bb) Satz 2 wird aufgehoben.
4. In § 10 Absatz 2 wird die Angabe „Absatz 1 Nr. 2 und 3“ durch die Angabe „Absatz 1 Nummer 2, 3 und 5“ ersetzt.
5. § 12 Absatz 2 wird wie folgt gefasst:
- „(2) Die Feststellung der Rechtsstaatswidrigkeit einer Maßnahme im Sinne des § 1a, die Gewährung der einmaligen Leistung nach § 1a Absatz 2 Satz 1 und die Entscheidung über die Ausschlussgründe nach § 2 Absatz 2 und Absatz 4 Satz 9 obliegen der Rehabilitierungsbehörde des Landes, in dessen Gebiet nach dem Stand vom 3. Oktober 1990 die Maßnahme ergangen ist.“ ‘
4. Artikel 3 wird wie folgt geändert:
- a) Der Nummer 1 wird folgende Nummer 1 vorangestellt:
1. In § 3 Absatz 1 Satz 1 werden im Satzteil nach Nummer 5 nach dem Wort „Zweiten“ die Wörter „und Dritten“ eingefügt.‘
- b) Die bisherige Nummer 1 wird Nummer 2 und wie folgt gefasst:
2. § 8 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 wird die Angabe „nach § 1 Abs. 1“ gestrichen und wird die Angabe „214“ durch die Angabe „240“ ersetzt.
- bb) In Satz 2 wird die Angabe „153“ durch die Angabe „180“ ersetzt.
- cc) Folgender Satz wird angefügt:
- „Das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz überprüft im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen in einem Abstand von fünf Jahren, erstmals im Jahr 2025, die Höhe der Ausgleichsleistungen nach den Sätzen 1 und 2.“
- b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 werden im Satzteil vor Nummer 1 die Wörter „sowie Absatz 2“ durch ein Komma und die Wörter „Absatz 2 Satz 1 und Absatz 7 Satz 1 bis 3“ ersetzt.
- bb) Die Sätze 2 und 3 werden durch die folgenden Sätze ersetzt:
- „Bei der Einkommensermittlung bleibt Arbeitsförderungsgeld unberücksichtigt. Bei nicht dauernd getrennt lebenden Ehegatten ist das Einkommen beider Ehegatten zu berücksichtigen. Für Personen, die eine Lebenspartnerschaft führen oder in eheähnlicher oder lebenspartnerschafts-ähnlicher Gemeinschaft leben, gelten die Sätze 1 bis 3 entsprechend.“ ‘

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

- c) Die bisherigen Nummern 2 und 3 werden die Nummern 3 und 4.
5. Nach Artikel 4 wird folgender Artikel 5 eingefügt:

„Artikel 5

Änderung des Adoptionsvermittlungsgesetzes

§ 9d des Adoptionsvermittlungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Dezember 2001 (BGBl. 2002 I S. 354), das zuletzt durch Artikel 8 des Gesetzes vom 31. Januar 2019 (BGBl. I S. 54) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Absatz 1 Satz 1 wird durch die folgenden Sätze ersetzt:

„Für die Verarbeitung personenbezogener Daten gilt das Zweite Kapitel des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch mit der Maßgabe, dass Daten, die für die Adoptionsvermittlung und für andere Zwecke dieses Gesetzes erhoben worden sind, nur für folgende Zwecke verarbeitet werden dürfen:

1. für die Adoptionsvermittlung oder Adoptionsbegleitung,
2. für die Anerkennung, Zulassung oder Beaufsichtigung von Adoptionsvermittlungsstellen,
3. für die Überwachung von Vermittlungsverboten,
4. für die Verfolgung von Verbrechen oder anderen Straftaten von erheblicher Bedeutung,
5. für die internationale Zusammenarbeit auf diesen Gebieten oder
6. für die Durchführung bestimmter wissenschaftlicher Vorhaben zur Erforschung möglicher politisch motivierter Adoptionsvermittlung in der DDR.

In den Fällen des Satzes 1 Nummer 6 dürfen die betroffenen Personen nicht kontaktiert werden.“

2. Absatz 5 wird aufgehoben.‘

6. Der bisherige Artikel 5 wird Artikel 6.;

- b) den Antrag auf Drucksache 19/8981 für erledigt zu erklären,
- c) den Antrag auf Drucksache 19/8982 abzulehnen,
- d) den Antrag auf Drucksache 19/8983 abzulehnen.

Berlin, den 23. Oktober 2019

Der Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Stephan Brandner
Vorsitzender

Dr. Patrick Sensburg
Berichterstatter

Dr. Karl-Heinz Brunner
Berichterstatter

Roman Johannes Reusch
Berichterstatter

Roman Müller-Böhm
Berichterstatter

Friedrich Straetmanns
Berichterstatter

Katja Keul
Berichterstatterin

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Bericht der Abgeordneten Dr. Patrick Sensburg, Dr. Karl-Heinz Brunner, Roman Johannes Reusch, Roman Müller-Böhm, Friedrich Straetmanns und Katja Keul

I. Überweisung

Zu Buchstabe a

Der Deutsche Bundestag hat die Vorlage auf Drucksache **19/10817** in seiner 108. Sitzung am 28. Juni 2019 beraten und an den Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz zur federführenden Beratung und an den Ausschuss für Inneres und Heimat, den Ausschuss für Menschenrechte und humanitäre Hilfe sowie den Ausschuss für Kultur und Medien zur Mitberatung überwiesen. Ferner hat er die Vorlage zur Mitberatung und gemäß § 96 der Geschäftsordnung an den Haushaltsausschuss überwiesen. In seiner 117. Sitzung am 16. Oktober 2019 hat der Deutsche Bundestag die Vorlage auf Drucksache 19/10817 zudem an den Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend zur Mitberatung überwiesen.

Die Stellungnahme des Bundesrates und die Gegenäußerung der Bundesregierung auf **Drucksache 19/12086** hat der Deutsche Bundestag auf Drucksache 19/13175 Nr. 13 am 12. September 2019 an den Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz zur federführenden Beratung und an den Ausschuss für Inneres und Heimat, den Haushaltsausschuss, den Ausschuss für Menschenrechte und humanitäre Hilfe sowie den Ausschuss für Kultur und Medien zur Mitberatung überwiesen. In seiner 117. Sitzung am 16. Oktober 2019 hat der Deutsche Bundestag die Unterrichtung auf Drucksache 19/12086 zudem an den Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend zur Mitberatung überwiesen.

Zu Buchstabe b

Der Deutsche Bundestag hat die Vorlage auf **Drucksache 19/8981** in seiner 108. Sitzung am 28. Juni 2019 beraten und an den Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz zur federführenden Beratung und an den Ausschuss für Inneres und Heimat, den Haushaltsausschuss sowie den Ausschuss für Kultur und Medien zur Mitberatung überwiesen.

Zu Buchstabe c

Der Deutsche Bundestag hat die Vorlage auf **Drucksache 19/8982** in seiner 108. Sitzung am 28. Juni 2019 beraten und an den Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz zur federführenden Beratung und an den Ausschuss für Inneres und Heimat, den Haushaltsausschuss, den Ausschuss für Arbeit und Soziales sowie den Ausschuss für Kultur und Medien zur Mitberatung überwiesen.

Zu Buchstabe d

Der Deutsche Bundestag hat die Vorlage auf **Drucksache 19/8983** in seiner 108. Sitzung am 28. Juni 2019 beraten und an den Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz zur federführenden Beratung und an den Ausschuss für Inneres und Heimat, den Haushaltsausschuss, den Ausschuss für Arbeit und Soziales, den Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend sowie den Ausschuss für Kultur und Medien zur Mitberatung überwiesen.

II. Stellungnahmen der mitberatenden Ausschüsse

Zu Buchstabe a

Der **Ausschuss für Inneres und Heimat** hat die Vorlage auf Drucksache 19/10817 in seiner 70. Sitzung am 23. Oktober 2019 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktionen AfD, FDP und DIE LINKE. bei Stimmenthaltung der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN die Annahme des Gesetzentwurfs.

Der **Haushaltsausschuss** hat die Vorlagen auf Drucksachen 19/10817, 19/12086 in seiner 45. Sitzung am 23. Oktober 2019 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

der Fraktionen AfD, FDP und DIE LINKE. bei Stimmenthaltung der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN die Annahme des Gesetzentwurfs in der Fassung des Änderungsantrags der Fraktionen der CDU/CSU und SPD.

Der **Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend** hat die Vorlagen auf Drucksache 19/10817, 19/12086 in seiner 38. Sitzung am 23. Oktober 2019 beraten. Hinsichtlich der Vorlage auf Drucksache 19/10817 empfiehlt der Ausschuss mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktionen der AfD und FDP bei Stimmenthaltung der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN die Annahme des Gesetzentwurfs mit Änderungen. Der Änderungsantrag der Fraktionen der CDU/CSU und SPD wurde mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD und DIE LINKE. gegen die Stimmen der Fraktionen der AfD und FDP bei Stimmenthaltung der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN angenommen. Hinsichtlich der Vorlage auf Drucksache 19/12086 empfiehlt der Ausschuss die Kenntnisnahme.

Der **Ausschuss für Menschenrechte und humanitäre Hilfe** hat die Vorlagen auf Drucksachen 19/10817, 19/12086 in seiner 41. Sitzung am 23. Oktober 2019 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und AfD gegen die Stimmen der Fraktionen FDP und DIE LINKE. bei Stimmenthaltung der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN die Annahme des Gesetzentwurfs mit Änderungen. Der Änderungsantrag der Fraktionen der CDU/CSU und SPD wurde mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktionen FDP und DIE LINKE. bei Stimmenthaltung der Fraktionen AfD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN angenommen. Der Änderungsantrag der Fraktion der AfD wurde mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD, FDP, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktion der AfD abgelehnt. Der Änderungsantrag der FDP wurde mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD und DIE LINKE. gegen die Stimmen der Fraktion der FDP bei Stimmenthaltung der Fraktionen AfD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN abgelehnt. Die Entschließungsanträge der Fraktion der AfD wurden mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD, FDP, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktion der AfD abgelehnt. Der Entschließungsantrag der Fraktion DIE LINKE. wurde mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD, AfD und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN abgelehnt.

Der **Ausschuss für Kultur und Medien** hat die Vorlagen auf Drucksachen 19/10817, 19/12086 in seiner 34. Sitzung am 23. Oktober 2019 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktionen der AfD und FDP bei Stimmenthaltung der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN die Annahme des Gesetzentwurfs in der Fassung des Änderungsantrags der Fraktionen der CDU/CSU und SPD. Der Änderungsantrag der Fraktionen der CDU/CSU und SPD wurde mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD und DIE LINKE. gegen die Stimmen der Fraktionen der AfD und FDP bei Stimmenthaltung der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN angenommen. Der Änderungsantrag der Fraktion der AfD wurde mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD, FDP, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktion der AfD abgelehnt. Der Änderungsantrag der Fraktion der FDP wurde mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und AfD gegen die Stimmen der Fraktion der FDP bei Stimmenthaltung der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN abgelehnt. Der Entschließungsantrag der Fraktion der AfD betreffend die Vorlage eines Gesetzentwurfes zur Verbesserung der rehabilitierungsrechtlichen Vorschriften für Opfer der politischen Verfolgung der ehemaligen DDR wurde mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD, FDP, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktion der AfD abgelehnt. Der Entschließungsantrag der Fraktion DIE LINKE. wurde mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktionen AfD, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktion der FDP abgelehnt.

Der **Parlamentarische Beirat für nachhaltige Entwicklung** hat sich mit der Vorlage auf Drucksache 19/10817 am 12. September 2019 befasst und festgestellt, dass eine Nachhaltigkeitsrelevanz des Gesetzentwurfs gegeben sei. Der Bezug zur nationalen Nachhaltigkeitsstrategie ergebe sich hinsichtlich des Prinzips 1 (Nachhaltige Entwicklung als Leitprinzip konsequent in allen Bereichen und bei allen Entscheidungen anwenden). Die Darstellung der Nachhaltigkeitsprüfung sei plausibel, eine Prüfbite sei daher nicht erforderlich.

Zu Buchstabe b

Der **Ausschuss für Inneres und Heimat** hat die Vorlage auf Drucksache 19/8981 in seiner 70. Sitzung am 23. Oktober 2019 beraten und empfiehlt, den Antrag für erledigt zu erklären.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Der **Haushaltsausschuss** hat die Vorlage auf Drucksache 19/8981 in seiner 45. Sitzung am 23. Oktober 2019 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und AfD gegen die Stimmen der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktion der FDP die Ablehnung des Antrags.

Der **Ausschuss für Kultur und Medien** hat die Vorlage auf Drucksache 19/8981 in seiner 34. Sitzung am 23. Oktober 2019 beraten und empfiehlt, den Antrag für erledigt zu erklären.

Zu Buchstabe c

Der **Ausschuss für Inneres und Heimat** hat die Vorlage auf Drucksache 19/8982 in seiner 70. Sitzung am 23. Oktober 2019 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und AfD gegen die Stimmen der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktion der FDP die Ablehnung des Antrags.

Der **Haushaltsausschuss** hat die Vorlage auf Drucksache 19/8982 in seiner 45. Sitzung am 23. Oktober 2019 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und AfD gegen die Stimmen der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktion der FDP die Ablehnung des Antrags.

Der **Ausschuss für Arbeit und Soziales** hat die Vorlage auf Drucksache 19/8982 in seiner 57. Sitzung am 16. Oktober 2019 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und AfD gegen die Stimmen der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktion der FDP die Ablehnung des Antrags.

Der **Ausschuss für Kultur und Medien** hat die Vorlage auf Drucksache 19/8982 in seiner 34. Sitzung am 23. Oktober 2019 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und AfD gegen die Stimmen der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktion der FDP die Ablehnung des Antrags.

Zu Buchstabe d

Der **Ausschuss für Inneres und Heimat** hat die Vorlage auf Drucksache 19/8983 in seiner 70. Sitzung am 23. Oktober 2019 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und AfD gegen die Stimmen der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktion der FDP die Ablehnung des Antrags.

Der **Haushaltsausschuss** hat die Vorlage auf Drucksache 19/8983 in seiner 45. Sitzung am 23. Oktober 2019 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und AfD gegen die Stimmen der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktion der FDP die Ablehnung des Antrags.

Der **Ausschuss für Arbeit und Soziales** hat die Vorlage auf Drucksache 19/8983 in seiner 57. Sitzung am 16. Oktober 2019 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und AfD gegen die Stimmen der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktion der FDP die Ablehnung des Antrags.

Der **Ausschuss für Familien, Senioren, Frauen und Jugend** hat die Vorlage auf Drucksache 19/8983 in seiner 38. Sitzung am 23. Oktober 2019 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und AfD gegen die Stimmen der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktion der FDP die Ablehnung des Antrags.

Der **Ausschuss für Kultur und Medien** hat die Vorlage auf Drucksache 19/8983 in seiner 34. Sitzung am 23. Oktober 2019 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und AfD gegen die Stimmen der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktion der FDP die Ablehnung des Antrags.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

III. Beratungsverlauf und Beratungsergebnisse im federführenden Ausschuss

Zu Buchstabe a

Der **Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz** hat zu der Vorlage auf Drucksache 19/10817 in seiner 56. Sitzung am 26. Juni 2019 eine öffentliche Anhörung beschlossen. Die öffentliche Anhörung hat der Ausschuss in seiner 58. Sitzung am 11. September 2019 durchgeführt. An dieser Anhörung haben folgende Sachverständige teilgenommen:

Dieter Dombrowski, MdL	Bundesvorsitzender der Union der Opferverbände Kommunistischer Gewaltherrschaft e. V., Berlin
Dr. Ruth Ebbinghaus	Fachärztin für Psychiatrie und Psychotherapie, Würzburg
Guntram Hahne	OStA, Generalstaatsanwaltschaft Berlin
Dr. Anna Kaminsky	Geschäftsführerin der Bundesstiftung zur Aufarbeitung der SED-Diktatur, Berlin
Philipp Mützel	Assessor iur., München
Dr. Maria Nooke	Die Beauftragte des Landes Brandenburg zur Aufarbeitung der Folgen der kommunistischen Diktatur, Potsdam
Tom Sello	Beauftragter des Landes Berlin zur Aufarbeitung der SED-Diktatur, Berlin
Marie-Luise Tröbs	Die Präsidentin des Bundes der in der DDR Zwangsausgesiedelten e. V., Ilmenau
Dr. Johannes Wasmuth	Rechtsanwalt, München

Hinsichtlich der Ergebnisse der öffentlichen Anhörung wird auf das Protokoll der 58. Sitzung vom 11. September 2019 mit den anliegenden Stellungnahmen der Sachverständigen verwiesen.

Zu dem Gesetzentwurf lagen dem Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz mehrere Petitionen vor.

Der **Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz** hat die Vorlage auf Drucksachen 19/10817, 19/12086 in seiner 62. Sitzung am 16. Oktober 2019 von der Tagesordnung abgesetzt. In seiner 64. Sitzung am 23. Oktober 2019 hat der Ausschuss die Vorlage auf Drucksachen 19/10817, 19/12086 abschließend beraten.

Der Ausschuss empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktionen der AfD und FDP bei Stimmenthaltung der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN die Annahme des Gesetzentwurfs in der aus der Beschlussempfehlung ersichtlichen Fassung. Die Änderungen beruhen auf einem Änderungsantrag, den die Fraktionen der CDU/CSU und SPD in den Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz eingebracht haben und der mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD und DIE LINKE. gegen die Stimmen der Fraktionen der AfD und FDP bei Stimmenthaltung der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN angenommen wurde.

Die **Fraktion der AfD** hat folgenden Änderungsantrag zu dem Gesetzentwurf auf Drucksache 19/10817 in den Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz eingebracht:

Der Gesetzentwurf auf Drucksache 19/10817 wird mit folgender Maßgabe, ansonsten unverändert angenommen:

1) Artikel 1 wird wie folgt geändert:

a) Nummer 1 wird gestrichen.

b) Nummer 2 wird zur Nummer 1.

c) Nummer 3 wird gestrichen.

d) Nummer 4 wird zur Nummer 2.

e) Die Nummern 5 und 6 werden gestrichen.

f) Nummer 7 wird zur Nummer 3.

2) Artikel 3 wird wie folgt geändert:

a) Die Nummern 1 und 2 werden gestrichen.

b) Hinsichtlich Nummer 3 entfällt die Nummerierung.

Begründung

Sowohl die schriftlich eingereichten Stellungnahmen der Sachverständigen als auch deren Anhörung in der öffentlichen Anhörung in der 58. Sitzung des Ausschusses für Recht und Verbraucherschutz am 11.09.2019 ergaben, dass bis auf die Entfristung die in dem Gesetzentwurf enthaltenen Änderungsvorschriften wenig durchdacht, unzureichend, für die Opfer der SED-Diktatur enttäuschend und rechtsverkürzend erscheinen.

Da die bisherigen Rehabilitierungsmöglichkeiten bis zum Ende des Jahres 2019 befristet sind, soll in einem ersten Schritt ebendiese Befristung aufgehoben werden; das würde den zeitlichen Druck nehmen.

Artikel 1 (Änderung des Strafrechtlichen Rehabilitierungsgesetzes): Der Inhalt wurde – bis auf die vorgesehene Entfristung – durchgängig von den Sachverständigen kritisiert. Er ist daher bis auf diejenigen Nummern, welche die Entfristung vorsehen, zu streichen. Die bisherigen Nummern 2, 4 und 7, welche die Entfristung der Anspruchsgrundlagen zum Gegenstand haben, verbleiben und werden zu den neuen Nummern 1 bis 3.

Artikel 2 (Änderung des Verwaltungsrechtlichen Rehabilitierungsgesetzes): Diese Änderung betrifft nur die Entfristung und kann daher unverändert bleiben.

Artikel 3 (Änderung des Beruflichen Rehabilitierungsgesetzes): Aus Gleichlaufgründen soll aus diesem Rehabilitierungsgesetz ebenfalls nur die Entfristung beibehalten werden; die übrigen Nummern sind zu streichen. Da die Änderung zur Entfristung als Einziges erhalten bleibt, entfällt die Nummerierung.

Artikel 4 (Änderung des Bundeszentralregistergesetzes): Sofern die Sachverständigen sich hierzu geäußert hatten, wurde die beabsichtigte Regelung für sinnvoll erachtet; sie kann daher bestehen bleiben.

Artikel 5 betrifft das Inkrafttreten, einer Änderung bedarf es nicht.

Hinsichtlich der ansonsten erforderlichen Verbesserung rehabilitierungsrechtlicher Vorschriften für Opfer der politischen Verfolgung der ehemaligen DDR soll in einem zweiten Schritt die Bundesregierung in einem gesonderten Entschließungsantrag aufgefordert werden, einen geeigneten, die Ausführungen der Sachverständigen und die weiteren Anforderungen des Bundesrates berücksichtigenden Gesetzentwurf vorzulegen.

Der **Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz** hat diesen Änderungsantrag in seiner 64. Sitzung am 23. Oktober 2019 mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD, FDP, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktion der AfD abgelehnt.

Die **Fraktion der FDP** hat folgenden Änderungsantrag zu dem Gesetzentwurf auf Drucksache 19/10817 in den Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz eingebracht:

Der Bundestag wolle beschließen,

den Gesetzentwurf auf Drucksache 19/10817 mit folgenden Maßgaben, im Übrigen unverändert anzunehmen:

1. Die Bezeichnung wird wie folgt gefasst:

„Gesetz zur Verbesserung rehabilitierungsrechtlicher Vorschriften für Opfer der politischen Verfolgung in der ehemaligen DDR und zur Änderung des Adoptionsvermittlungsgesetzes“.

2. Artikel 1 wird wie folgt geändert:

a) Folgende Nummer 1 wird voran gestellt:

„1. In § 1 Absatz 6 Satz 2 werden nach dem Wort „Gesetzes“ die Wörter „in der im Zeitpunkt der erneuten Antragstellung geltenden Fassung“ eingefügt.“

b) Folgende Nummer 2 wird eingefügt:

„2. Nach § 2 Absatz 1 Satz 2 werden folgende Sätze 3 und 4 angefügt:

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

„Mit wesentlichen Grundsätzen einer freiheitlichen rechtsstaatlichen Ordnung unvereinbar ist in der Regel die Anordnung der Unterbringung in einem Spezialheim oder einer vergleichbaren Einrichtung. Es wird vermutet, dass die Anordnung der Unterbringung in einem Heim für Kinder oder Jugendliche sachfremden Zwecken diene, soweit die Unterbringung infolge von freiheitsentziehenden Maßnahmen gegen sorgeberechtigte Personen aufgrund von Entscheidungen, die im Wege der Rehabilitation für rechtsstaatswidrig erklärt und aufgehoben worden sind, erfolgte.“ ‘

c) Die bisherige Nummer 1 wird Nummer 3.

d) Die bisherige Nummer 3 wird gestrichen.

e) Nummer 5 wird wie folgt gefasst:

„5. § 17a wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird die Angabe „180“ durch „90“ ersetzt.

bb) In Satz 2 wird die Angabe „300“ durch „340“ ersetzt.

cc) Folgender Satz wird angefügt:

„Das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz überprüft im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen regelmäßig in einem Abstand von höchstens drei Jahren die Höhe der monatlichen besonderen Zuwendung für Haftopfer unter Berücksichtigung von Stand und Entwicklung von Nettoeinkommen, Verbraucherverhalten und Lebenshaltungskosten.“

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Das monatliche Einkommen ist entsprechend § 82 Absatz 1 Satz 1 und 2, Absatz 2 Satz 1 und Absatz 7 Satz 1 bis 3 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch in Verbindung mit der Verordnung zur Durchführung des § 82 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch zu ermitteln; Renten wegen Alters, verminderter Erwerbsfähigkeit, Arbeitsunfalls oder Berufskrankheit sowie wegen Todes und vergleichbare Leistungen, Arbeitsförderungsgeld und Kindergeld bleiben unberücksichtigt.“

bb) In Satz 3 wird nach der Angabe „Absatz 2“ die Angabe „Satz 1“ eingefügt. ‘

f) Nummer 6 wird wie folgt gefasst:

„6. § 18 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 wird die Angabe „180“ durch die Angabe „90“ ersetzt.

b) „In Absatz 2 Satz 2 werden die Wörter „den Bundesministerien des Innern und der Finanzen“ durch die Wörter „dem Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat und dem Bundesministerium der Finanzen“ ersetzt.“ ‘

3. Artikel 2 wird folgt gefasst:

„Artikel 2

Änderung des Verwaltungsrechtlichen Rehabilitierungsgesetzes

Das Verwaltungsrechtliche Rehabilitierungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Juli 1997 (BGBl. I S. 1620), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 2. Dezember 2010 (BGBl. I S. 1744) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Es wird folgender § 2a eingefügt:

„ § 2a Einmalige Leistung wegen Zersetzungsmaßnahme

Ist eine Maßnahme nach § 1 Absatz 1 aufgehoben oder ist nach § 1 Absatz 5 oder § 1a Absatz 1 die Rechtsstaatswidrigkeit einer Maßnahme festgestellt worden und handelte es sich bei der Maßnahme um eine Zersetzungsmaß-

nahme im Sinne der Nr. 2.6 der Richtlinie Nr. 1/76 des Ministers für Staatssicherheit der Deutschen Demokratischen Republik oder um eine nach Ausmaß und Zweckrichtung vergleichbare Maßnahme des Ministeriums für Staatssicherheit, erhält der Betroffene auf Antrag eine einmalige Leistung in Höhe von 1 500 Euro. Der Anspruch auf die Leistung nach Satz 1 ist unpfändbar, nicht übertragbar und nicht vererbbar. Die Leistung nach Satz 1 bleibt bei Sozialleistungen, deren Zahlung von anderen Einkommen abhängig ist, als Einkommen unberücksichtigt.“

2. § 9 wird wie folgt geändert:

a) Folgender Absatz 2 wird eingefügt:

„(2) Der Antrag nach § 2a kann von einer natürlichen Person, die durch die Maßnahme unmittelbar betroffen ist, gestellt werden.“

b) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4 und wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Wörter „bis zum Ablauf des 31. Dezember 2019“ gestrichen.

bb) Satz 2 wird aufgehoben.

3. In § 10 Absatz 2 wird die Angabe „§ 1a“ durch die Angabe § 1a und § 2a ersetzt.

4. § 12 Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Die Feststellung der Rechtsstaatswidrigkeit einer Maßnahme im Sinne des § 1a, die Gewährung der einmaligen Leistung nach § 2a Satz 1 und die Entscheidung über die Ausschließungsgründe nach § 2 Absatz 2 und Absatz 4 Satz 9 obliegen der Rehabilitierungsbehörde des Landes, in dessen Gebiet nach dem Stand vom 3. Oktober 1990 die Maßnahme ergangen ist.“

4. Artikel 3 wird wie folgt geändert:

a) Nummer 1 wird folgende Nummer 1 vorangestellt

„1. In § 3 Absatz 1 Satz 1 werden nach dem Wort „Zweiten“ die Wörter „und Dritten“ eingefügt.“

b) Es wird folgende Nummer 2 eingefügt

„2. § 3 Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„§ 1 Absatz 2 und § 2 gelten entsprechend.“

c) Die bisherige Nummer 1 wird Nummer 3 und wie folgt gefasst:

„2. § 8 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird die Angabe „nach § 1 Absatz 1“ gestrichen und wird die Angabe „214“ durch die Angabe „250“ ersetzt.

bb) In Satz 2 wird die Angabe „153“ durch die Angabe „180“ ersetzt.

cc) Folgender Satz wird angefügt:

„Das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz überprüft im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen regelmäßig in einem Abstand von höchstens drei Jahren die Höhe der Ausgleichsleistungen nach den Sätzen 1 und 2 unter Berücksichtigung von Stand und Entwicklung von Nettoeinkommen, Verbraucherverhalten und Lebenshaltungskosten.“

b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden im Satzteil vor Nummer 1 die Wörter „sowie Absatz 2“ durch ein Komma und die Wörter „Absatz 2 Satz 1 und Absatz 7 Satz 1 bis 3“ ersetzt.

bb) Die Sätze 2 und 3 werden durch die folgenden Sätze ersetzt:

„Bei der Einkommensermittlung bleibt Arbeitsförderungsgeld unberücksichtigt. Bei nicht dauernd getrennt lebenden Ehegatten ist das Einkommen beider Ehegatten zu berücksichtigen. Für Personen, die eine Lebenspartnerschaft führen oder in eheähnlicher oder lebenspartnerschaftsähnlicher Gemeinschaft leben, gelten die Sätze 1 bis 3 entsprechend.“

d) Die bisherigen Nummern 2 und 3 werden Nummern 4 und 5. ‘

5. Nach Artikel 4 wird folgender Artikel 5 eingefügt:

„Artikel 5

Änderung des Adoptionsvermittlungsgesetzes

§ 9d des Adoptionsvermittlungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Dezember 2001 (BGBl. 2002 I S. 354), das zuletzt durch Artikel 8 des Gesetzes vom 31. Januar 2019 (BGBl. I S. 54) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Absatz 1 Satz 1 wird durch die folgenden Sätze ersetzt:

„Für die Verarbeitung personenbezogener Daten gilt das Zweite Kapitel des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch mit der Maßgabe, dass Daten, die für die Adoptionsvermittlung und für andere Zwecke dieses Gesetzes erhoben worden sind, nur für folgende Zwecke verarbeitet werden dürfen:

1. für die Adoptionsvermittlung oder Adoptionsbegleitung,
2. für die Anerkennung, Zulassung oder Beaufsichtigung von Adoptionsvermittlungsstellen,
3. für die Überwachung von Vermittlungsverboten,
4. für die Verfolgung von Verbrechen oder anderen Straftaten von erheblicher Bedeutung,
5. für die internationale Zusammenarbeit auf diesen Gebieten oder
6. für die Durchführung bestimmter wissenschaftlicher Vorhaben zur Erforschung möglicher politisch motivierter Adoptionsvermittlung in der DDR.

In den Fällen des Satzes 1 Nummer 6 dürfen die betroffenen Personen nicht kontaktiert werden.“

2. Absatz 5 wird aufgehoben. ‘

6. Der bisherige Artikel 5 wird Artikel 6.

Begründung

Zu Nummer 1

Da im Gesetz auch Änderungen des Adoptionsvermittlungsgesetzes vorgenommen werden, wird die Bezeichnung des Gesetzes angepasst.

Zu Nummer 2

Buchstabe a

Das in § 1 Absatz 6 Satz 2 StrRehaG enthaltene Zweitantragsrecht erstreckt sich bisher nur auf Fälle, in denen ein Antrag auf Rehabilitierung und Kassation nach den bis zum Inkrafttreten des Strafrechtlichen Rehabilitierungsgesetzes fortgeltenden Vorschriften des DDR-Rechts abgelehnt worden ist, nach den Vorschriften des Strafrechtlichen Rehabilitierungsgesetzes aber Erfolg hätte. Die Änderung schafft ein Zweitantragsrecht auch für die Fälle, in denen das Strafrechtliche Rehabilitierungsgesetz selbst geändert wird und eine neue Fassung des Gesetzes für einen Betroffenen eine günstigere Regelung enthält als die frühere Fassung. Dies stellt sicher, dass gesetzliche Verbesserungen allen Betroffenen von SED-Unrecht zugute kommen und nicht nur denjenigen, die erst spät einen Rehabilitierungsantrag stellen.

In den Fällen des § 2 StrRehaG, also insbesondere bei der Anordnung einer Unterbringung in einem Heim für Kinder oder Jugendliche, besteht nach § 2 Absatz 1 Satz 1 StrRehaG ebenfalls ein Zweitantragsrecht.

Buchstabe b

1. In den Spezialheimen und in weiteren Einrichtungen der Jugendhilfe in der DDR wie etwa in Durchgangsheimen wurden nach wissenschaftlichen Erkenntnissen die Menschenrechte der eingewiesenen Kinder systematisch und absichtsvoll verletzt, um sie zu sozialistischen Persönlichkeiten umzuerziehen. In der rehabilitierungsrechtlichen Rechtsprechung ist bisher umstritten, ob und unter welchen Voraussetzungen diese in den Heimen herrschenden Lebensbedingungen zu einer Rehabilitation führen. Der Gesetzentwurf vereinheitlicht die bisherige Rechtspraxis und sieht vor, dass Anordnungen von Einweisungen in Spezialheime und in Einrichtungen, in denen auf vergleichbare Weise das Kindeswohl systematisch missachtet und schwere Menschenrechtsverletzungen praktiziert wurden, im Regelfall zu rehabilitieren sind.

Zu den Spezialheimen gehörten nach der Anordnung über die Spezialheime der Jugendhilfe vom 22. April 1965 (GBl. 1965 II Nr. 53, S. 368) das Aufnahmeheim in Eilenburg, Spezialkinderheime, Jugendwerkhöfe sowie Sonderheime, die im Kombinat der Sonderheime für Psychodiagnostik und pädagogisch-psychologische Therapie zusammen geschlossen waren. Das System der Spezialheime war bereits zum 1. September 1964 geschaffen worden. Die unter den Oberbegriff der Spezialheime fallenden Einrichtungen wie Spezialkinderheime und Jugendwerkhöfe bestanden aber zum Teil schon deutlich länger. Diese Einrichtungen werden vom Gesetz erfasst, sofern die dort herrschenden Zustände mit den Zuständen nach Schaffung des Spezialheimsystems vergleichbar sind.

Zu Einrichtungen, die mit Spezialheimen vergleichbar sind, gehören die in jedem Bezirk der DDR bestehenden Durchgangsheime, für die auch zum Teil die Vorschriften über Spezialheime galten, und das Arbeits- und Erziehungslager Rüdersdorf. Normalheime gehören hingegen nicht zu den vergleichbaren Einrichtungen; insoweit ist aber wie bisher eine Rehabilitation unter den Voraussetzungen des § 2 Absatz 1 Satz 2 StrRehaG möglich.

Von der Regelwirkung der neu zu schaffenden Vorschrift kann in Anlehnung an die bisherige Rechtsprechung des Oberlandesgerichts Naumburg (etwa Beschluss vom

22. März 2018, Az. 2 Ws (Reh) 32/17) wegen der systematischen menschenrechtsverletzenden Mängel des Spezialheimsystems nur ausnahmsweise und nur unter engen Voraussetzungen abgewichen werden, etwa wenn der Betroffene gemeingefährlich war oder sich massiv strafbar gemacht hatte und dies Anlass der Heimeinweisung war oder wenn bezüglich einer Einrichtung aufgrund der festgestellten Umstände der Unterbringung nachgewiesen ist, dass in dieser Einrichtung die Zerstörung der Persönlichkeit und Missachtung der Individualität der Zöglinge nicht bezweckt waren und keine menschenrechtsverletzenden Zustände herrschten. Erziehungsschwierigkeiten und Probleme im Elternhaus genügen hingegen nicht zur Abweichung von der Regelwirkung.

2. Der vorgeschlagene Satz 4 in § 2 Absatz 1 StrRehaG geht auf den Vorschlag des Bundesrates vom 13. Dezember 2017 (BT-Drs. 19/261) zurück. Danach spricht eine Vermutung für die politische Verfolgung eines Betroffenen, der als Kind oder Jugendlicher in ein Heim gelangte, weil seine Eltern aus politischen Gründen inhaftiert waren. Nach dem Beschluss des Bundesgerichtshofes vom 25. März 2015 (BGHSt 60, 218) muss auch in diesen Fällen das Vorliegen eines Rehabilitierungsgrundes in Bezug auf den von der Heimunterbringung Betroffenen selbst nachgewiesen sein; es kann nicht von der politischen Verfolgung der Eltern auf eine politische Verfolgung des betroffenen Kindes geschlossen werden. Aus diesem Grund sind in der Vergangenheit Rehabilitierungsanträge von Betroffenen abgewiesen worden.

Die vorgeschlagene Regelung sieht vor, dass in derartigen Fällen das Vorliegen eines sachfremden Zweckes widerlegbar vermutet wird. Voraussetzung ist, dass die Heimeinweisung in der Folge der Inhaftierung eines Sorgeberechtigten erfolgte. Dass die Heimeinweisung, wie vom Bundesrat vorgeschlagen, „gleichzeitig“ mit dem Vollzug einer Freiheitsentziehung erfolgt sein muss, erscheint hingegen nicht als sachgerechtes Kriterium, da Heimeinweisungen zum Teil erst deutlich nach Inhaftierung eines Sorgeberechtigten angeordnet wurden, etwa weil ein Angehöriger nicht mehr zur Betreuung zur Verfügung stand oder der Betroffene zum Zeitpunkt der Inhaftierung auf Klassenfahrt war.

Die Vermutung kann nur durch Gründe widerlegt werden, die auch in einer freiheitlichen rechtsstaatlichen Ordnung eine Heimeinweisung zu tragen imstande sind. Allein die durch die Freiheitsentziehung der Sorgeberechtigten ausgelöste Betreuungsbedürftigkeit kann eine Widerlegung der Vermutung nicht begründen.

Buchstabe c

Bei der Änderung der Nummerierung handelt es sich um eine Folgeänderung.

Buchstabe d

Da sich in wissenschaftlichen Untersuchungen vorrangig Einweisungen in Spezialheime und Einweisungen nach politisch motivierter Inhaftierung von Sorgeberechtigten als rechtsstaatlich bedenklich erwiesen haben, diese Einweisungen aber nunmehr von § 2 Absatz 1 Satz 3 und 4 StrRehaG erfasst werden, ist die für § 10 StrRehaG im Regierungsentwurf vorgesehene Regelung entbehrlich.

Buchstabe e

Anspruch auf die Opferrente haben bisher Betroffene, die in ihrer wirtschaftlichen Lage besonders beeinträchtigt sind und die eine rechtsstaatswidrige Freiheitsentziehung von insgesamt mindestens 180 Tagen erlitten haben. Diese Mindestdauer der Freiheitsentziehung wird auf 90 Tage abgesenkt. Angesichts der besonderen Bedeutung der persönlichen Freiheit und der strengen Zustände in Haftanstalten der SBZ/DDR und in anderen Einrichtungen, in denen Betroffenen die Freiheit entzogen wurde, erscheint die Absenkung angebracht. Sie kommt insbesondere auch Betroffenen entgegen, die im geschlossenen Jugendwerkhof Torgau anstatt der üblichen sechs Monate nur fünf Monate untergebracht waren.

Die Opferrente wurde zuletzt 2015 durch das Fünfte Gesetz zur Verbesserung rehabilitierungsrechtlicher Vorschriften für Opfer der politischen Verfolgung in der DDR vom 22. Dezember 2014 (BGBl. 2002 I S. 2408) von 250 auf 300 EUR erhöht.

Die nunmehr vorgesehene Erhöhung auf 340 EUR ist angesichts gestiegener Lebenshaltungskosten angemessen. Sie verdeutlicht zudem die mit der Opferrente bezweckte Würdigung von Opfern staatlichen Unrechts und dient der Wiedergutmachung der an der persönlichen Freiheit erlittenen Einbußen.

Die Höhe der Opferrente soll zukünftig regelmäßig in einem Abstand von höchstens drei Jahren auf ihre Angemessenheit hin überprüft werden.

Die weiteren Änderungen des § 17a Absatz 2 StrRehaG entsprechen dem Regierungsentwurf.

Buchstabe f

Die Änderung in § 18 Absatz 1 Satz 1 StrRehaG ist eine Folgeänderung. Die Änderung in § 18 Absatz 2 Satz 2 StrRehaG ist mit Artikel 1 Nummer 6 Buchstabe a des Regierungsentwurfs identisch. Der im Regierungsentwurf vorgesehenen weiteren Änderungen von § 18 StrRehaG bedarf es nicht, da nach diesem Änderungsantrag die Betroffenen im Regelfall rehabilitiert werden und diese damit die für alle Opfer von Freiheitsentziehungen vorgesehenen Ausgleichsleistungen nach §§ 17 ff. StrRehaG erhalten.

Zu Nummer 3

Buchstabe a

Opfer von als rechtsstaatswidrig festgestellten Zersetzungsmaßnahmen, erhalten nach

§ 2a eine Einmalzahlung in Höhe von 1 500 Euro.

Zur Vereinfachung der Feststellung, ob es sich bei einer Maßnahme um eine Zersetzungsmaßnahme handelte, verweist das Gesetz auf die Richtlinie 1/76 des Ministeriums für Staatssicherheit. Es kommen aber als Grund für die Zahlung auch in Ausmaß und Zweckrichtung vergleichbare Maßnahmen dieses Ministeriums in Betracht, insbesondere solche, die vor Erlass der Richtlinie 1/76 vorgenommen oder nicht förmlich angeordnet wurden. Erfasst werden damit diejenigen Maßnahmen mit dem Ziel der Zersetzung, mit denen auf die Einstellung des Betroffenen systematisch und zielgerichtet eingewirkt wurde, damit dieser nach Sicht der SED-Diktatur unerwünschte Positionen oder Betätigungen aufgibt.

Eine Anrechnung bereits erhaltener Ausgleichsleistungen auf die Einmalzahlung erscheint nicht angezeigt.

Bei den Änderungen in den § 9 Absatz 2, § 10 Absatz 2 und § 12 Absatz 2 handelt es sich um Folgeänderungen.

Die Änderungen in § 9 Absatz 3 sind mit dem Regierungsentwurf inhaltlich identisch.

Zu Nummer 4

Buchstaben a und b

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Die Regelung gewährt verfolgten Schülern Zugang zu Ausgleichsleistungen und schließt insoweit eine Lücke im Rehabilitierungsrecht (Buchstabe a). Da die Regelungen zu Ausgleichsleistungen die Feststellung einer Verfolgungszeit voraussetzen, ist die Regelung zur Feststellung dieser Zeiten in § 2 BerRehaG für entsprechend anwendbar zu erklären (Buchstabe b).

Buchstabe c

Die Streichung des Verweises in § 8 Absatz 1 Satz 1 BerRehaG auf § 1 Absatz 1 BerRehaG ist eine Folgeänderung, da die Leistungen nunmehr auch von verfolgten Schülern nach § 3 BerRehaG in Anspruch genommen werden können.

Auch die Ausgleichsleistungen nach § 8 Absatz 1 BerRehaG werden in angemessener Weise erhöht und sollen künftig regelmäßig auf ihre Angemessenheit überprüft werden.

Die weiteren Änderungen des § 8 Absatz 3 BerRehaG sind mit denen des Regierungsentwurfs identisch.

Zu Nummer 5

Es hat sich gezeigt, dass in Teilen der Gesellschaft und in der Wissenschaft ein Bedürfnis existiert, Adoptionsvermittlungen in der ehemaligen DDR auf möglichen politischen Missbrauch zu untersuchen. Nach einer wissenschaftlichen Vorstudie zum Thema „Dimension und wissenschaftliche Nachprüfbarkeit politischer Motivation in DDR-Adoptionsverfahren 1966 - 1990“ boten Rechtsvorschriften der ehemaligen DDR Auslegungsspielräume und Gelegenheitsstrukturen, die politisch motivierte Adoptionen ermöglicht haben könnten. Wissenschaftliche Forschung zu dem Thema ermöglicht die sachliche Bearbeitung der sich stellenden Fragen.

Durch die Änderung können Daten, die für die Adoptionsvermittlung erhoben wurden, für die Durchführung wissenschaftlicher Vorhaben zur Erforschung möglicher politisch motivierter Adoptionsvermittlung in der DDR verarbeitet werden. Nach der bisherigen Regelung ist die Verarbeitung von Adoptionsvermittlungsdaten zugunsten der Forschung untersagt. Dies hat zur Folge, dass Adoptionsvermittlungsakten erst dann der Forschung zugänglich sind, wenn sie nicht mehr der in § 9b Absatz 1 Satz 1 des Adoptionsvermittlungsgesetzes geregelten Aufbewahrungsfrist von 100 Jahren unterliegen, sondern dem sich zeitlich anschließenden Archivrecht.

Die Gesetzgebungskompetenz des Bundes für die Änderung des Adoptionsvermittlungsgesetzes folgt aus Artikel 74 Absatz 1 Nummer 7 in Verbindung mit Artikel 72 Absatz 2 des Grundgesetzes („öffentliche Fürsorge“).

Zu § 9d Absatz 1

§ 9 Absatz 1 des Adoptionsvermittlungsgesetzes wird neu gefasst. Zum einen werden die bislang zulässigen Zwecke der Datenverarbeitung ergänzt. Im Übrigen handelt es sich um redaktionelle Anpassungen.

In § 9d Absatz 1 Satz 1 des Adoptionsvermittlungsgesetzes werden die Begriffe „Erhebung“, „Nutzung“ und „oder genutzt“ gestrichen. Bei den Streichungen handelt es sich um redaktionelle Anpassungen an die Begriffsbestimmungen in Artikel 4 der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung). Hinter der Formulierung „Daten, die“ wird die Formulierung „für die Adoptionsvermittlung und“ ergänzt. Diese Änderung dient der Klarstellung, dass von der Vorschrift auch Daten erfasst sein sollen, die vor Inkrafttreten des Adoptionsvermittlungsgesetzes erhoben wurden.

Der Begriff „andere“ wird vor der Formulierung „Zwecke dieses Gesetzes“ eingefügt. Die Ergänzung dient der Klarstellung, dass im Rahmen der Aufgabenerfüllung nach dem Adoptionsvermittlungsgesetz Daten nicht nur zum Zweck der Adoptionsvermittlung, sondern auch zu anderen Zwecken wie der Anerkennung, Zulassung und Beaufsichtigung von Adoptionsvermittlungsstellen oder der Überwachung von Vermittlungsverboten erhoben werden.

Es wird eine Gliederung und Nummerierung der Zwecke eingeführt, zu denen Daten verarbeitet werden dürfen. Die neu eingefügten Nummern 1 bis 5 übernehmen den Regelungsgehalt des bisherigen § 9d Absatz 1 Satz 1 des Adoptionsvermittlungsgesetzes. Die Einführung einer Nummerierung ist eine redaktionelle Änderung, die der Übersichtlichkeit der verschiedenen Verarbeitungszwecke dient. Die neu eingefügte Nummer 6 erweitert die bislang zulässigen Zwecke der (Weiter-)Verarbeitung von Daten, die zum Zweck der Adoptionsvermittlung erhoben worden sind, um den Zweck der Durchführung bestimmter wissenschaftlicher Vorhaben zur Erforschung mögli-

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

cher politisch motivierter Adoptionsvermittlung in der DDR. Grundlage der Änderung ist Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe e in Verbindung mit Artikel 6 Absatz 3 in Verbindung mit Artikel 9 Absatz 2 Buchstabe j der Verordnung (EU) 2016/679. Ziel der Änderung ist, einerseits dem Bedarf der Wissenschaft an Forschung zu möglicher politisch motivierter Adoptionsvermittlung in der DDR nachzukommen und andererseits einen angemessenen Ausgleich mit dem Recht des Einzelnen auf informationelle Selbstbestimmung herzustellen.

Die Formulierung „bestimmtes wissenschaftliches Vorhaben zur Erforschung“ entspricht § 75 des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch. Die Datenverarbeitung soll danach nur zulässig sein, wenn ein Bezug zu einem konkreten wissenschaftlichen Forschungsvorhaben hergestellt werden kann. Es soll dagegen gerade nicht zulässig sein, Daten zu sammeln, um sie zu einem späteren Zeitpunkt (bei Gelegenheit) für die Forschung zu nutzen. Darüber hinaus muss das Forschungsvorhaben das Ziel haben, Adoptionsstrukturen in der DDR zu erforschen und dem Interesse der Allgemeinheit an der Aufarbeitung des DDR-Unrechtsregimes und gerade nicht Interessen Einzelner beziehungsweise der Erforschung von Einzelschicksalen dienen. Eine kleine Zahl möglicher Betroffener hindert indes die Zulässigkeit des Forschungsvorhabens nicht. Im Übrigen richtet sich die Zulässigkeit der Datenverarbeitung nach den Vorgaben der §§ 67 ff. des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch.

Nach dem neu eingefügten § 9d Absatz 1 Satz 2 des Adoptionsvermittlungsgesetzes dürfen die Daten, die in den Fällen des § 9d Absatz 1 Satz 1 Nummer 6 des Adoptionsvermittlungsgesetzes verarbeitet werden, nicht genutzt werden, um die betroffenen Personen zu kontaktieren. Die Regelung konkretisiert die im Rahmen von § 9d Absatz 1 Satz 1 Nummer 6 des Adoptionsvermittlungsgesetzes zulässige Datenverarbeitung dahingehend, dass DDR-Strukturen anhand der Vermittlungsakten untersucht werden dürfen („Forschung nach Aktenlage“). Auch dürfen den Wissenschaftlern Klarnamen im Rahmen des Forschungsvorhabens grundsätzlich bekannt sein, wenn dies für die Durchführung des Forschungsvorhabens erforderlich ist. Es ist jedoch ausdrücklich untersagt, die Personen, deren Daten betroffen sind, zu kontaktieren (z. B. zum Zweck einer Befragung) oder über Adoptionsumstände oder die Tatsache der Adoption zu informieren. Diese Einschränkung ist Ausfluss des Offenbarungs- und Ausforschungsverbots des § 1758 BGB und dient dem Schutz der betroffenen Personen. Von dem Begriff der „betroffenen Personen“ sollen die Adoptivkinder, die Adoptivfamilie und die Herkunftsfamilie umfasst sein. Es ist nicht auszuschließen, dass betroffene Adoptivkinder keine Kenntnis davon haben, adoptiert worden zu sein, weshalb die Offenlegung einer Adoption das Risiko birgt, dass gewachsene Familienstrukturen und Vertrauensverhältnisse in der Adoptiv- wie auch in der Herkunftsfamilie zerstört werden und dass es innerhalb der Familie und ihres sozialen Umfelds zu Konflikten kommt. Darüber hinaus kann die Offenlegung durch unbeteiligte Dritte zu Identitätskrisen bei den adoptierten Kindern führen. Eine „Zwangsaufklärung“ durch unbeteiligte Dritte ist zu vermeiden.

Des Weiteren ist es gemäß § 78 des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch insbesondere untersagt, Daten oder Adoptionsumstände, die einen Bezug zu einer bestimmten natürlichen Person aufweisen, an Dritte zu übermitteln. Daten oder Adoptionsumstände dürfen nur zwischen beteiligten Forscher, ihren Erfüllungsgehilfen sowie Mitarbeitern von öffentlichen Stellen, deren Mitwirkung für die Erstellung der Studie erforderlich ist, offengelegt werden.

Zu § 9d Absatz 5

§ 9d Absatz 5 des Adoptionsvermittlungsgesetzes, der eine Schadensersatzregelung enthält, entfällt. Eine solche Schadensersatzregelung kann nicht beibehalten werden. Artikel 82 der Verordnung (EU) 2016/679 gilt unmittelbar.

Zu Nummer 6

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Einfügung eines neuen Artikels 5.

Der **Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz** hat diesen Änderungsantrag in seiner 64. Sitzung am 23. Oktober 2019 mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und AfD gegen die Stimmen der Fraktionen FDP und DIE LINKE. bei Stimmenthaltung der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN abgelehnt.

Außerdem hat die **Fraktion der AfD** folgenden Entschließungsantrag zu dem Gesetzentwurf auf Drucksache 19/10817 in den Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz eingebracht:

Der Deutsche Bundestag wolle beschließen, folgenden Entschließungsantrag anzunehmen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Die DDR war kein Rechtsstaat. Die Gesetze konnten jederzeit suspendiert oder in die gewünschte Richtung verbogen werden, um Menschen einzusperren, sie einer Zwangsmaßnahme zu unterziehen oder auf vielfältige andere Weise zu drangsalieren und zu schikanieren, wenn dies den Machthabern zur Erreichung des sozialistischen Ziels angebracht erschien. Die politische Verfolgung in der DDR kennt daher viele Opfer, angefangen bei den Opfern einer politischen Strafjustiz über die Opfer staatlich angeordneter Enteignungen, Vertreibungen und Zwangsadoptionen bis hin zu den Kindern und Jugendlichen, deren Persönlichkeit durch Einweisung in Spezial- und Durchgangsheime sowie in die berüchtigten Jugendarbeitslager gezielt gebrochen werden sollte. Diverse Gesetze dienen der zivilrechtlichen Rehabilitierung und Entschädigung der Opfer der politischen Verfolgung in der DDR. Rehabilitierung und Entschädigung sind wichtig. Der Deutsche Bundestag ist sich bewusst, dass die Rehabilitierungsgesetze an vielen Stellen nachgebessert werden müssen, um die rechtliche Aufarbeitung des Unrechts zu erleichtern. 30 Jahre nach dem Mauerfall und der friedlichen Revolution in der DDR ist es aber auch an der Zeit, den Opfern der politischen Verfolgung durch die sozialistische Diktatur in der DDR im Rahmen eines bundesweiten Gedenktags würdig zu gedenken.

II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf,

einen Gedenktag für die Opfer der politischen Verfolgung in der DDR auszurufen, wobei das Datum des Gedenktags nach Beratung mit Opfervertretern und einer gesellschaftlichen Debatte festgelegt werden soll.

Der **Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz** hat diesen Entschließungsantrag in seiner 64. Sitzung am 23. Oktober 2019 mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD, FDP, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktion der AfD abgelehnt.

Darüber hinaus hat die **Fraktion der AfD** einen weiteren Entschließungsantrag zu dem Gesetzentwurf auf Drucksache 19/10817 in den Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz eingebracht:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Die Bundesregierung hat nach einer Initiative des Bundesrates (BR-Drucksache 642/17) mit Schreiben vom 11.06.2019 dem Deutschen Bundestag einen Gesetzentwurf übermittelt, mit welchem eine Verbesserung rehabilitierungsrechtlicher Vorschriften für Opfer der politischen Verfolgung in der ehemaligen DDR beabsichtigt sein soll. Mit Ausnahme der Regelung zur Aufhebung der Fristen, welche bisher und derzeit noch bei der Geltendmachung von rehabilitierungsrechtlichen Ansprüchen zu beachten waren und sind, wurde der Gesetzentwurf von den hinzugezogenen Sachverständigen harsch kritisiert und als wenig durchdacht, unzureichend, für die Opfer der SED-Diktatur enttäuschend und rechtsverkürzend bewertet, und zwar sowohl in ihren schriftlich eingereichten Stellungnahmen als auch in der öffentlichen Anhörung in der 58. Sitzung des Ausschusses für Recht und Verbraucherschutz am 11.09.2019. Einige Sachverständige haben darauf hingewiesen, dass mit dem Gesetzentwurf der Bundesregierung die weiteren, vom Bundesrat aufgezeigten „acht Gerechtigkeitslücken“ (BR-Drucksache 316/18) überhaupt nicht berücksichtigt wurden.

II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf,

umgehend einen Gesetzentwurf zur Verbesserung der rehabilitierungsrechtlichen Vorschriften für Opfer der politischen Verfolgung der ehemaligen DDR vorzulegen, welcher die Anregungen aus der BR-Initiative aus BR-Drucksache 642/17, die Ausführungen der Sachverständigen aus deren schriftlichen Stellungnahmen sowie aus deren Anhörung vor dem Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz, sowie die vom Bundesrat aufgezeigten weiteren „acht Gerechtigkeitslücken“ aus BR-Drucksache 316/18 berücksichtigt.

Der **Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz** hat diesen Entschließungsantrag in seiner 64. Sitzung am 23. Oktober 2019 mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD, FDP, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktion der AfD abgelehnt.

Die **Fraktion DIE LINKE.** hat folgenden Entschließungsantrag zu dem Gesetzentwurf auf Drucksache 19/10817 in den Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz eingebracht:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Auch 30 Jahre nach dem Mauerfall hat der Bundestag es nicht zustande gebracht, die verschiedenen Opfergruppen in den bestehenden Gesetzen – Strafrechtliches Rehabilitierungsgesetz (StrRehaG), Berufliches Rehabilitie-

rungsgesetz (BerRehaG) und Verwaltungsrechtliches Rehabilitierungsgesetz (VwRehaG) – ausreichend zu berücksichtigen. Viele kämpfen seit Jahrzehnten dafür, endlich eine ausreichende finanzielle Entschädigung zu erhalten und als Opfergruppe ernst genommen und anerkannt zu werden.

Der Beschluss des Bundesrates (316/18) vom Oktober 2018 fordert die Bundesregierung auf, mögliche Gerechtigkeitslücken zu schließen und listet im Anschluss die wichtigsten Forderungen dazu auf. Die besser zu berücksichtigenden Opfergruppen sind danach insbesondere die Zwangsausgesiedelten, die verfolgten Schülerinnen und Schüler, die Heimkinder, die Opfer von Zersetzungsmaßnahmen und Haftopfer. Zu prüfen bleibt außerdem, welche weiteren Opfergruppen noch keine ausreichende Berücksichtigung gefunden haben. Zu nennen sind hier beispielsweise die Dopingopfer und die Hepatitis-C-Opfer.

All diesen Opfergruppen muss Zugang zu angemessenen Rentenzahlungen ermöglicht werden. Außerdem muss aufgrund des Alters einiger Betroffener im Einzelfall auch Einmalzahlungen geben.

Bezüglich der Gruppe der in der DDR Zwangsausgesiedelten, die in § 1 Absatz 3 VwRehaG genannt und als Gruppe anerkannt werden, ist zu berücksichtigen, dass die bestehenden Ansprüche völlig ungenügend sind.

Insbesondere führen die Regeln des Entschädigungsgesetzes dazu, dass die Betroffenen durch den Erlass sogenannter „Null Bescheide“ leer ausgehen. Diese Situation entsteht dann, wenn den Betroffenen ein Teil des Grundstücks zurückgegeben werden kann, der Rest aber nur entschädigt werden soll. In diesem Fall regelt das Entschädigungsgesetz, das für den Entschädigungsteil der geringere Einheitswert von in der Regel 1934 gilt. Für den rückgebbaren Teil gilt dagegen der viel höhere Verkehrswert, welcher vom Einheitswert abgezogen wird. Dies führt zu Minusbescheiden, die dann aus „Kulanz“ auf Null gesetzt werden. Im Ergebnis wird durch diese Methode für erlittenes Unrecht kein Ausgleich gezahlt. Deshalb muss das Ausstellen der Null Bescheide ein Ende finden. Hier ist eine faire Berechnungsmethode von Nöten, die den Betroffenen einen echten Ausgleich bietet. Anstelle der komplizierten Reform der Entschädigungsregelungen wäre vielen Betroffenen aber auch schon mit angemessenen Einmalzahlungen geholfen.

Auch die gesundheitlichen Schäden der Zwangsausgesiedelten und der anderen Opfergruppen werden nicht ausreichend berücksichtigt. Zwar bestehen hier oft Ansprüche nach dem VwRehaG. Allerdings ist vielen Betroffenen nach so langer Zeit der geforderte Nachweis des ursächlichen Zusammenhangs zwischen gesundheitlichen Folgen und der Schädigung nicht mehr möglich. Viele Betroffene wollen die Erinnerungen an Geschehenes nicht wieder wachrufen und schrecken deshalb davor zurück, Anträge zu stellen. Ihnen wäre sehr damit geholfen, wenn sie nicht mehr aufwändige Begutachtungen über sich ergehen lassen müssten um ihre Ansprüche nachzuweisen. Deshalb muss den Opfern der Zugang zu Zahlungen ohne Kausalitätsanspruch ermöglicht werden. Allein die Feststellung der Opfereigenschaft sollte hier ausreichen.

Viele Zwangsausgesiedelte haben außerdem nach ihrer Rehabilitation von der DDR erhaltene Entschädigungszahlungen in einen Opferentschädigungsfond eingezahlt, aus dem Entschädigungen versprochen wurden. Diese Zahlungen wurden im Verhältnis 2:1 eingezahlt. Die versprochenen Entschädigungen sind aber nie erfolgt. Die Betroffenen fühlen sich hier hintergangen und belogen. Ihnen sollten die versprochenen Zahlungen endlich zugehen.

Bezüglich der Gruppe der Heimkinder ist außerdem in § 2 StrRehaG eine widerlegbare Vermutung, dass die Unterbringung der politischen Verfolgung diene, von Nöten. Alleine eine Beweiserleichterung wird hier keine Abhilfe schaffen.

Den verfolgten Schülerinnen und Schülern muss der Zugang zu Leistungen nach § 8 BerRehaG eröffnet werden und Haftopfer sollten auch bei unter 180 Tagen Haft Berücksichtigung finden.

Nach 30 Jahren ist ein weiteres Abwarten und Verschieben den Opfern nicht mehr zumutbar. Eine Reform der Gesetze muss daher so schnell wie möglich realisiert werden. Aufgrund des Zeitdrucks muss in einem ersten Gesetz alleine die Entfristung der genannten Gesetze geregelt werden. Im Anschluss braucht es dann eine umfangreiche und aufrichtige Reform der Rehabilitierungsgesetze, die den Opfern endlich das Gefühl gibt, ernst genommen zu werden. Dabei sollte sich an dem Bundesratsbeschluss 316/18 und den Stellungnahmen der Sachverständigen der öffentlichen Anhörung im Rechtsausschuss vom September 2019 zum „Entwurf eines Sechsten Gesetzes zur Verbesserung rehabilitierungsrechtlicher Vorschriften für Opfer der politischen Verfolgung in der ehemaligen DDR“ orientiert werden.

Die Opfer haben keine Zeit mehr für leere Worte. Sie müssen Taten sehen.

II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf,

1. Jetzt ein Gesetz zu vorzulegen, in dem die Entfristungen der Rehabilitierungsgesetze geregelt werden,
2. so schnell wie möglich ein weiteres Gesetz zu erarbeiten, in dem alle genannten Opfergruppen berücksichtigt werden. Dabei sollte sich an dem Bundesratsbeschluss 316/18 und den Stellungnahmen aus der öffentlichen Anhörung vom September 2019 im Rechtsausschuss zum „Entwurf eines Sechsten Gesetzes zur Verbesserung rehabilitierungsrechtlicher Vorschriften für Opfer der politischen Verfolgung in der ehemaligen DDR“ orientiert werden,
3. für die Opfergruppe der Zwangsausgesiedelten
 - a) angemessene Einmalzahlungen für den Vermögensverlust der Zwangsausgesiedelten im VwRehaG zu regeln,
 - b) für erlittene Gesundheitsschäden im VwRehaG angemessene Einmalzahlungen an alle Betroffenen zu regeln, ohne einen Kausalzusammenhang zu fordern,
 - c) offenzulegen, was mit den Geldern getan wurde, die in den Opferentschädigungsfonds eingezahlt wurden,
4. für die Opfergruppe der Heimkinder eine widerlegbare Vermutung, dass die Unterbringung der politischen Verfolgung diene, im § 2 StrRehaG zu regeln.

Begründung:

Dass die Rehabilitierungsgesetze einer Reform bedürfen, ist schon lange bekannt. Opfergruppen kämpfen seit vielen Jahren dafür und dennoch scheint es nicht möglich zu sein, den Forderungen nachzukommen. Warum bleibt ein Rätsel. Die Sachverständige aus der öffentlichen Anhörung im September 2019 im Rechtsausschuss zum „Entwurf eines Sechsten Gesetzes zur Verbesserung rehabilitierungsrechtlicher Vorschriften für Opfer der politischen Verfolgung in der ehemaligen DDR“ Marie-Luise Tröbs, die mit zehn Jahren zwangsausgesiedelt wurde und heute Präsidentin der in der DDR Zwangsausgesiedelten e.V. ist, sagte in ihrer Stellungnahme, dass die Regierung anscheinend auf die „biologische Lösung“ warten würde. Damit nimmt sie Bezug auf das inzwischen hohe Alter vieler Betroffener. So sind von den 12.000 Zwangsausgesiedelten heute beispielsweise nur noch 1.500 am Leben. 30 Jahre nach dem Mauerfall ist es an der Zeit, zumindest den noch lebenden Opfern gerechte Entschädigungen zukommen zu lassen.

Der **Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz** hat diesen Entschließungsantrag in seiner 64. Sitzung am 23. Oktober 2019 mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktionen AfD, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktion der FDP abgelehnt.

Zu Buchstabe b

Der **Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz** hat die Vorlage auf Drucksache 19/8981 in seiner 62. Sitzung am 16. Oktober 2019 von der Tagesordnung abgesetzt. In seiner 64. Sitzung am 23. Oktober 2019 hat der Ausschuss die Vorlage auf Drucksache 19/8981 abschließend beraten. Der Ausschuss beschließt einstimmig, zu empfehlen, den Antrag für erledigt zu erklären.

Zu Buchstabe c

Der **Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz** hat die Vorlage auf Drucksache 19/8982 in seiner 62. Sitzung am 16. Oktober 2019 von der Tagesordnung abgesetzt. In seiner 64. Sitzung am 23. Oktober 2019 hat der Ausschuss die Vorlage auf Drucksache 19/8982 abschließend beraten. Der Ausschuss empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und AfD gegen die Stimmen der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktion der FDP die Ablehnung des Antrags.

Zu Buchstabe d

Der **Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz** hat die Vorlage auf Drucksache 19/8983 in seiner 62. Sitzung am 16. Oktober 2019 von der Tagesordnung abgesetzt. In seiner 64. Sitzung am 23. Oktober 2019 hat der Ausschuss die Vorlage auf Drucksache 19/8983 abschließend beraten. Der Ausschuss empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und AfD gegen die Stimmen der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktion der FDP die Ablehnung des Antrags.

Zu Buchstaben a bis d

Die **Fraktion der CDU/CSU** unterstrich die Bedeutung und Aktualität des Themas der Rehabilitierung von in der DDR Verfolgten, auch in Anbetracht des Jubiläums „30 Jahre friedliche Revolution“. Die Bürger der DDR, die sich für die Freiheit eingesetzt und damit zum Mauerfall beigetragen hätten, hätten in besonderem Maße unter den Drangsalierungen des Regimes leiden müssen. Eltern, die gegen das Regime aufbegehrten, seien inhaftiert worden, ihre Kinder seien in Heime gebracht worden. Mit perfiden Zersetzungsmaßnahmen seien die Betroffenen müde gemacht worden. Der vorliegende Gesetzentwurf habe zum Ziel, nun auch denjenigen Betroffenen zu helfen, die bisher nicht rehabilitiert beziehungsweise entschädigt worden seien. Die im Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz zu der Thematik durchgeführte öffentliche Anhörung habe deutlich gemacht, dass noch Änderungsbedarf hinsichtlich des Gesetzentwurfs bestanden habe. Nach intensiven Beratungen der Berichterstatter der Koalitionsfraktionen, auch aus den mitberatenden Ausschüssen, sei es gelungen, gemeinsam mit dem Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz (BMJV) die entsprechenden Maßnahmen der Drangsalierung nun so kenntlich zu machen, dass eine Rehabilitierung und ein Ausgleich stattfinden könne. Hervorzuheben seien beispielsweise die Änderungen im StrRehaG, mit denen eine Regelvermutung, dass eine Anordnung der Unterbringung der politischen Verfolgung oder sonst sachfremden Zwecke gedient habe, geschaffen und deren Anwendungsbereich auf Spezialheime und vergleichbare Einrichtungen festgelegt werde. So würden beispielsweise auch Jugendwerkhöfe erfasst.

Die **Fraktion der SPD** stellte fest, dass das Unrecht, das politisch engagierten Menschen in der DDR widerfahren sei, noch immer nicht endgültig aufgearbeitet sei. Zunächst einmal sehe der Gesetzentwurf als wichtigen Schritt die Entfristung der Rehabilitierungsgesetze vor. Es sei verständlich, dass auch nach mehr als 20 Jahren nach Inkrafttreten der Rehabilitierungsgesetze immer noch entsprechende Anträge gestellt würden, da die Wunden erst verheilen und die Traumata erst verarbeitet werden müssten. Wesentliche Anregungen hätten sich sowohl aus der öffentlichen Anhörung als auch aus der entsprechenden Entschließung des Bundesrates ergeben. Die Fraktion der SPD gab einen Überblick über die im Änderungsantrag der Koalitionsfraktionen vorgesehenen Änderungen. Hierzu zählten neben der bereits angesprochenen Regelvermutung in § 10 StrRehaG die Herabsetzung der Mindestdauer von Freiheitsentziehungen im Rahmen des § 17a StrRehaG von 180 Tagen auf 90 Tage, die Erhöhung der Ausgleichszahlungen nach dem BerRehaG, die Miteinbeziehung von Schülerinnen und Schülern, die Gewährung einer Einmalentschädigung in Bezug auf die angesprochenen Zersetzungsmaßnahmen sowie die Sicherung und Öffnung der Akten zu den Vermittlungen politisch motivierter Adoptionen zu wissenschaftlichen Zwecken. Auch sei im Ergebnis das vom Bundesrat geforderte Zweitantragsrecht realisiert worden, was rechtsdogmatisch mit erheblichen Schwierigkeiten verbunden gewesen sei. Mit Unterstützung des BMJV habe man mit der Normierung eines entsprechenden Ausgleichsanspruchs eine Lösung erreicht, die ohne Rechtskraftdurchbrechung und ohne Aufweichung des Rechtswegs auskomme. Mit dem Gesetzentwurf und dem Änderungsantrag der Koalitionsfraktionen habe man ein gutes Ergebnis erzielt, um die Wunden der Betroffenen ein Stück weit zu schließen.

Die **Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN** schloss sich hinsichtlich der Notwendigkeit von Verbesserungen für die betroffenen Opfergruppen den Ausführungen der Koalitionsfraktionen an. Hinsichtlich des Verfahrens sei jedoch zu kritisieren, dass die Berichterstatter der Oppositionsfraktionen zu den angesprochenen Gesprächen nicht eingeladen worden seien. Gerade im vorliegenden Fall wäre es sinnvoll gewesen, im Rahmen von Berichterstattergesprächen über die Verbesserung des unstreitig mangelhaften ursprünglichen Gesetzentwurfs gemeinsam zu beraten. Bevor die SPD das BMJV übernommen habe, sei es selbstverständlich gewesen, dass alle Fraktionen sich an solchen Gesprächen hätten beteiligen können. In inhaltlicher Hinsicht begrüßte die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN die im Änderungsantrag der Koalitionsfraktionen vorgesehenen Änderungen. Diese reichten jedoch nicht aus, da die vorgesehenen Regelungen noch immer hinter den Forderungen des Bundesrates zurückblieben. So würden beispielsweise Zwangsaussiedlungen nach wie vor nicht berücksichtigt. Auch müssten die Schülerinnen und Schüler drei Jahre Verfolgungszeit nachweisen, was in der Praxis mit erheblichen Schwierigkeiten verbunden sein dürfte. Zudem sei zu kritisieren, dass hinsichtlich der Zersetzungsmaßnahmen nur eine Einmalzahlung vorgesehen sei. Die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN greife daher in ihren Anträgen die Forderungen des Bundesrates noch einmal auf und stelle diese zur Abstimmung. Lediglich ihren Antrag auf Drucksache 19/8981 wolle die Fraktion für erledigt erklären lassen, da dieser auf die Vorlage eines Gesetzes zur Entfristung der Rehabilitierungsgesetze abziele und ein solches nun vorliege.

Die **Fraktion DIE LINKE.** schloss sich den Ausführungen der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN an. Bei einem so wichtigen Anliegen, das quer durch alle Fraktionen nachhaltig unterstützt werde, wäre eine transparente und offene Diskussion geboten gewesen, nicht nur in Bezug auf das Regelungsvorhaben selbst, sondern auch mit

Blick auf die Akzeptanz bei den Betroffenen. Inhaltlich setze sich auch die Fraktion DIE LINKE. für eine Umsetzung der Forderungen des Bundesrates ein. Leider blieben die vom Bundesrat angesprochenen Opfergruppen der Zwangsausgesiedelten sowie der im Rahmen einer Immunprophylaxe in der DDR mit Hepatitis-C Infizierten immer noch unberücksichtigt. Positiv anzumerken sei jedoch, dass die öffentliche Anhörung zu einem Umdenken insoweit geführt habe, als dass Anregungen aus der Anhörung aufgegriffen worden seien und der wirklich mangelhafte Gesetzentwurf noch einmal mittels des Änderungsantrages überarbeitet worden sei.

Die **Fraktion der AfD** zeigte sich enttäuscht, dass der Vorschlag der Sachverständigen aus der öffentlichen Anhörung, zunächst nur die Entfristung der Rehabilitierungsgesetze zu normieren und sich für die weiteren Regelungsziele mehr Zeit zu nehmen, nicht umgesetzt worden sei. In Bezug auf das Verfahren sei neben dem Fehlen eines Berichterstattergespräches zu kritisieren, dass der Änderungsvorschlag der Koalitionsfraktionen erst kurzfristig vorgelegt worden sei und die Abstimmung im Plenum bereits für den Tag nach der Beschlussfassung im Ausschuss vorgesehen sei. In inhaltlicher Hinsicht seien der Gesetzentwurf sowie der Änderungsantrag der Koalitionsfraktionen insbesondere deshalb abzulehnen, weil nach wie vor eine Ungleichbehandlung zwischen Heimkindern und strafrechtlich Verurteilten vorgesehen sei. Bei Letzteren bleibe es bei dem althergebrachten Grundsatz, dass nur beim Beweis des Vorliegens der Voraussetzungen das Gericht den Anspruch zuerkenne. Bei Heimkindern werde dieser Grundsatz nun in sein Gegenteil verkehrt. Nur wenn bewiesen werde, dass die Voraussetzungen nicht gegeben seien, werde der Anspruch verwehrt. Ein solcher Mechanismus stelle einen Fremdkörper in der Rechtsordnung dar und sei auch inhaltlich nicht gerechtfertigt, da er unberücksichtigt lasse, dass nicht alle Heimunterbringungen in der DDR der politischen Verfolgung gedient hätten. So dürfe auch nicht jede Unterbringung in einem Durchgangsheim einen Anspruch auf Opferrente begründen, da dort auch solche Kinder übergangsweise untergebracht worden seien, die von den Behörden aus verwahrlosten Verhältnissen befreit worden seien. Zudem ließen die vorgesehenen Regelungen unberücksichtigt, dass sich in der DDR die Verhältnisse in den entsprechenden Einrichtungen über die Jahre auch verändert hätten. Über die gesamte Zeit des Bestehens der DDR würden ohne Ansehen der konkreten Person und ohne Ansehen der konkreten Verhältnisse Ansprüche zugesprochen. Dies sei mit dem der Justiz zugrundeliegenden Anspruch der Würdigung des Einzelfalles unvereinbar.

Die **Fraktion der FDP** erinnerte daran, die öffentliche Anhörung habe ergeben, dass der ursprüngliche Gesetzentwurf allenfalls mit der Note „mangelhaft“ bewertet werden könne. Es sei zu begrüßen, dass die Berichterstatter der Koalitionsfraktionen die Kritik aufgegriffen und Gespräche zur Überarbeitung des Gesetzentwurfs geführt hätten. Die Fraktion der FDP schließe sich jedoch der Kritik an dem Fehlen eines fraktionsübergreifenden Berichterstattergespräches an. Es sei nicht nachvollziehbar, warum bei einem solchen Thema, das auch nicht von einem politischen Profilierungswillen der Parteien geprägt sei, keine fraktionsübergreifenden Gespräche hätten stattfinden können. Hinzukomme, dass der umfangreiche Änderungsantrag der Koalitionsfraktionen erst am Tag vor der Beschlussfassung im Ausschuss vorgelegt worden sei. Bei allem Verständnis für bestimmte Arbeitsformen von durch die Mehrheit getragenen Fraktionen stelle sich die Frage, ob ein solches Vorgehen dem Thema im vorliegenden Fall und dem Anlass gerecht werde. Zumindest auf moralischer Ebene könne das angesprochene Vorgehen nicht gutgeheißen werden. Abschließend verwies die Fraktion der FDP auf ihren Änderungsantrag zu dem Gesetzentwurf und teilte mit, dass insbesondere das Thema des Zweitantragsrechts ihrer Auffassung nach weiterhin einer Lösung bedürfe. Der insoweit von den Koalitionsfraktionen vorgeschlagene Lösungsansatz überzeuge nicht.

IV. Zur Begründung der Beschlussempfehlung

Im Folgenden werden lediglich die vom Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz empfohlenen Änderungen gegenüber der ursprünglichen Fassung des Gesetzentwurfs erläutert. Soweit der Ausschuss die unveränderte Annahme des Gesetzentwurfs empfiehlt, wird auf die jeweilige Begründung in den Drucksachen 19/10817, 19/12086 verwiesen.

Zu Nummer 1

Da im Gesetz auch Änderungen des Adoptionsvermittlungsgesetzes vorgenommen werden, wird die Bezeichnung des Gesetzes angepasst.

Zu Nummer 2

Zu Buchstabe a

Im Fall der Einweisung eines Kindes oder eines Jugendlichen in ein Spezialheim, in denen ein System herrschte, das sich aus strengster Disziplinierung, entwürdigenden Strafen, genauester Kontrolle des Tagesablaufs, Abschottung von der Außenwelt und ideologischer Indoktrination zusammensetzte, und in dem das Kind oder der Jugendliche zur bedingungslosen Unterwerfung unter die staatliche Autorität gezwungen werden sollte, wird vermutet, dass die Anordnung der Unterbringung der politischen Verfolgung oder sonst sachfremden Zwecken diene. Zu vergleichbaren Einrichtungen können beispielsweise Durchgangsheime zählen, in denen ein solches System angewandt wurde.

Darüber hinaus wird bei Kindern oder Jugendlichen, bei denen die Unterbringung zeitgleich mit der Vollstreckung von freiheitsentziehenden Maßnahmen an den Eltern oder an einem Elternteil erfolgte, vermutet, dass die Anordnung ihrer Unterbringung in ein Heim der politischen Verfolgung oder sonst sachfremden Zwecken diene. Neben der gleichzeitigen Vollstreckung freiheitsentziehender Maßnahmen ist weitere Voraussetzung, dass die vollstreckten freiheitsentziehenden Maßnahmen nach § 1 des Strafrechtlichen Rehabilitierungsgesetzes (StrRehaG) für rechtsstaatswidrig erklärt und aufgehoben wurden (vgl. auch Bundestagsdrucksache 19/261). Eine gleichzeitige Vollstreckung freiheitsentziehender Maßnahmen liegt vor, wenn zwischen der Unterbringung in einem Heim und der Vollstreckung der freiheitsentziehenden Maßnahmen ein Sach- und Zeitzusammenhang besteht.

Beide Vermutungen können durch die Feststellung widerlegt werden, dass die Anordnung aus anderen Gründen, wie beispielsweise Fürsorgeerwägungen oder zur Vollstreckung einer Jugendstrafe, erfolgt ist.

Unerheblich ist, ob das Kind oder der Jugendliche in einem Heim im Geltungsbereich des StrRehaG oder in einem Heim außerhalb des Geltungsbereichs des StrRehaG untergebracht wurde. Entscheidend ist, dass die Anordnung zur Unterbringung durch ein staatliches deutsches Gericht oder Verwaltungsorgan im Beitrittsgebiet in der Zeit vom 8. Mai 1945 bis zum 2. Oktober 1990 ergangen ist.

Bei der Änderung der Nummerierung der bisherigen Absätze 3 und 4 handelt es sich um eine Folgeänderung.

Zu Buchstabe b

Seit dem 1. September 2007 erhalten Opfer der politischen Verfolgung in der ehemaligen Sowjetischen Besatzungszone (SBZ) und der Deutschen Demokratischen Republik (DDR) nach § 17a StrRehaG eine monatliche Zuwendung, wenn sie eine mit den wesentlichen Grundsätzen der freiheitlichen rechtsstaatlichen Ordnung unvereinbare Freiheitsentziehung von insgesamt mindestens 180 Tagen erlitten haben und in ihrer wirtschaftlichen Lage besonders beeinträchtigt sind (sogenannte Opferrente). Bei der besonderen Zuwendung nach § 17a StrRehaG handelt es sich um eine monatliche Dauerleistung für Haftopfer, die als soziale Ausgleichsleistung gewährt wird. Sie ist sozialpolitisch motiviert und soll der besonderen Würdigung und Anerkennung des Widerstandes ehemaliger politischer Häftlinge gegen das SED-Unrechtsregime und der deswegen erlittenen Haft dienen.

Opfer der politischen Verfolgung können in Zukunft die monatliche Zuwendung bereits dann erhalten, wenn sie eine Freiheitsentziehung von insgesamt 90 Tagen erlitten haben.

Der Zahlbetrag der Opferrente wurde durch das Fünfte Gesetz zur Verbesserung rehabilitierungsrechtlicher Vorschriften für Opfer der politischen Verfolgung in der ehemaligen DDR vom 22. Dezember 2014 (BGBl. I S. 2408) erstmals zum 1. Januar 2015 um 50 Euro auf 300 Euro monatlich erhöht. Die Anhebung der Opferrente betrug somit rund 20 Prozent und lag damit über einem Inflationsausgleich.

Der maximal beziehbare Betrag wird nun erneut um 30 Euro auf einen Betrag von 330 Euro angehoben. Auch diese Erhöhung um ein Zehntel liegt über einem Inflationsausgleich. Die Erhöhung ist jedoch angemessen. Mit der Erhöhung wird auch die besondere Würdigung und Anerkennung des Widerstandes ehemaliger politischer Häftlinge gegen das SED-Unrechtsregime und der deswegen erlittenen Haft erneuert.

Es ist sichergestellt, dass auch der Erhöhungsbetrag den berechtigten Leistungsempfängern in vollem Umfang und ohne Abzüge zugutekommt. Denn die besondere Zuwendung nach § 17a StrRehaG bleibt nach § 16 Absatz 4 StrRehaG als Einkommen bei Sozialleistungen, deren Gewährung von anderen Einkommen abhängig ist, unberücksichtigt. Schon der in den Gesetzesmaterialien formulierte Zweck der besonderen Zuwendung nach § 17a lässt eine Zuordnung als zur Bestreitung des allgemeinen Lebensunterhalts dienende Mittel nicht zu.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Indem darüber hinaus die Überprüfung der Höhe der besonderen Zuwendung für Haftopfer in einem fünfjährigen Turnus gesetzlich vorgeschrieben wird, wird sichergestellt, dass regelmäßig untersucht wird, ob die Höhe der besonderen Zuwendung für Haftopfer noch angemessen ist.

Die Änderungen des § 17a Absatz 2 StrRehaG sind mit dem Regierungsentwurf inhaltsgleich.

Zu Buchstabe c

Als Folgeänderung zu der Verkürzung der Mindestdauer der Freiheitsentziehung für den Bezug der besonderen Zuwendung für Haftopfer können Unterstützungsleistungen nach Absatz 1 dann bezogen werden, wenn die Freiheitsentziehung insgesamt weniger als 90 Tage betragen hat.

Durch den Gesetzentwurf soll für ehemalige Heimkinder in der DDR in bestimmten Fällen die zusätzliche Möglichkeit geschaffen werden, Unterstützungsleistungen nach § 18 StrRehaG zu erhalten. Durch die Einfügung des Wortes „auch“ in den Satzteil vor der Aufzählung in § 18 Absatz 4 StrRehaG wird klargestellt, dass dieser zusätzliche Anspruch weder die bisher schon bestehenden Ansprüche bei erfolgreicher strafrechtlicher Rehabilitation ersetzt noch andere Ansprüche begrenzt oder diese ausschließt.

Eine der Voraussetzungen für diesen neuen eigenen Anspruch soll nach § 18 Absatz 4 Satz 1 Nummer 4 StrRehaG sein, dass die Person, die das ehemalige Heimkind nicht nur vorübergehend in ihren Haushalt aufgenommen und dort gepflegt, erzogen und beaufsichtigt hatte, entweder nach § 1 Absatz 1 StrRehaG rehabilitiert wurde oder im Hinblick auf sie festgestellt wurde, dass die Voraussetzungen nach § 1 Absatz 1 des Häftlingshilfegesetzes (HHG) vorliegen. Nicht entscheidend soll dagegen sein, ob die genannte Person selbst Anspruch auf Leistungen nach dem StrRehaG oder dem HHG hat. Vielmehr soll dieser Anspruch auch dann den ehemaligen Heimkindern offenstehen, wenn der Person, die das ehemalige Heimkind nicht nur vorübergehend in ihren Haushalt aufgenommen und dort gepflegt, erzogen und beaufsichtigt hatte, nach § 16 Absatz 2 StrRehaG oder nach § 2 Absatz 2 HHG soziale Ausgleichsleistungen nicht gewährt werden. Ein solcher Ausschluss der Gewährung von Leistungen findet beispielsweise statt, wenn eine solche Person gegen die Grundsätze der Menschlichkeit oder Rechtsstaatlichkeit verstoßen oder in schwerwiegendem Maße ihre Stellung zum eigenen Vorteil oder zum Nachteil anderer missbraucht hat. Infolge der Umformulierungen in § 18 Absatz 4 Satz 1 Nummer 4 StrRehaG soll allein entscheidend sein, ob in der Person des Antragstellers nach § 18 Absatz 4 Ausschlussgründe nach § 16 Absatz 2 StrRehaG vorliegen.

Die Einfügung der Wörter „Eltern, Elternteile oder“ in § 18 Absatz 4 Satz 1 Nummer 1 StrRehaG dient allein der Klarstellung, dass explizit auch Eltern beziehungsweise Elternteile eine Person sein können, die das ehemalige Heimkind nicht nur vorübergehend in ihren Haushalt aufgenommen und dort gepflegt, erzogen und beaufsichtigt hat.

Die weiteren Voraussetzungen nach § 18 Absatz 4 StrRehaG bleiben unverändert.

Für den neuen, zusätzlichen Anspruch nach § 18 Absatz 4 StrRehaG für den Personenkreis der ehemaligen DDR-Heimkinder ist es unerheblich, ob die strafrechtliche Rehabilitation dieser Personengruppe zeitlich vor oder nach dem Inkrafttreten der neuen Regelungen abgelehnt wurde oder wird. Damit kommt dieser Anspruch auch der Gruppe der in der Vergangenheit abgelehnten DDR-Heimkinder zugute. Dieser neue, zusätzliche Anspruch auf eine eigene soziale Ausgleichsleistung nach § 18 Absatz 4 StrRehaG wird anstelle eines Zweitantragsrechts umgesetzt, um das Schicksal der Opfer anzuerkennen und das erfahrene Unrecht zu mildern. Das strafrechtliche Rehabilitierungsverfahren ist ein gerichtliches Verfahren und endet mit einer gerichtlichen Entscheidung. Ein Zweitantragsrecht ist damit nicht vereinbar.

Deshalb werden bei Aufstellung der Richtlinien für die Gewährung von Unterstützungsleistungen nach § 18 Absatz 2 StrRehaG und der Ergänzung der Arbeitsanweisungen des Vorstandes der Stiftung für ehemalige politische Häftlinge zur Umsetzung der Richtlinien im Hinblick auf den zusätzlichen Anspruch nach § 18 Absatz 4 StrRehaG die Fälle besonders zu berücksichtigen sein, in denen die Rehabilitation dem betroffenen Personenkreis bereits vor der vorgesehenen Einführung der Vermutung in § 10 StrRehaG versagt worden ist. Im Hinblick auf die Höhe der Unterstützungsleistungen nach dem neuen § 18 Absatz 4 StrRehaG soll dabei berücksichtigt werden, in welcher Höhe die betroffene Person Leistungen hätte erhalten können, wenn sie rehabilitiert worden wäre.

Die Änderung in § 18 Absatz 2 und die Änderung der Nummerierung der bisherigen Absätze 4 und 5 sind mit dem Regierungsentwurf inhaltlich identisch.

Zu Nummer 3

Opfer von als rechtsstaatswidrig festgestellten Zersetzungsmaßnahmen, erhalten nach § 1a Absatz 2 eine Einmalzahlung in Höhe von 1 500 Euro.

Erfasst werden diejenigen Maßnahmen mit dem Ziel der Zersetzung, mit denen auf die Einstellung des Betroffenen systematisch und zielgerichtet eingewirkt wurde, damit dieser nach Sicht der SED-Diktatur unerwünschte Positionen oder Betätigungen aufgibt. Beispiele derartiger Zersetzungsmaßnahmen nennt die Richtlinie 1/76 der Staatssicherheit zur Bearbeitung operativer Vorgänge. Der Anspruch auf die Leistung ist unpfändbar, nicht übertragbar und nicht vererbbar. Die Leistung bleibt ebenfalls bei Sozialleistungen, deren Zahlung von anderen Einkommen abhängig ist, als Einkommen unberücksichtigt.

Der Anspruch ist ausgeschlossen, wenn auf Grund desselben Sachverhaltes Ausgleichsleistungen bezogen wurden oder noch, auch in Zukunft, bezogen werden.

Bei den Änderungen in den § 9 Absatz 2, § 10 Absatz 2 und § 12 Absatz 2 handelt es sich um Folgeänderungen.

Die Änderungen in § 9 Absatz 3 sind mit dem Regierungsentwurf inhaltlich identisch.

Zu Nummer 4**Zu Buchstabe a**

Verfolgte Schüler erhalten bisher keine Ausgleichsleistungen nach § 8 des Beruflichen Rehabilitierungsgesetzes (BerRehaG). Vielmehr werden bisher die Ansprüche verfolgter Schüler auf die Hilfe zur Selbsthilfe begrenzt (Bundestagsdrucksache 12/7048, Seite 39). Sie haben Anspruch auf bevorzugte berufliche Fortbildung und Umschulung nach dem Zweiten Abschnitt des BerRehaG. Die durch die Verfolgungsmaßnahmen erlittenen Nachteile werden daher allein durch einen privilegierten Zugang zu Leistungen der Arbeitsförderung ausgeglichen.

Auch wenn nach wie vor Maßnahmen bevorzugter beruflicher Fortbildung und Umschulung durch Verfolgte in Anspruch genommen werden, dürfte sich die Wirksamkeit dieser Maßnahmen mit dem eintretenden Zeitablauf als immer weniger wirksam erweisen. Es ist daher angezeigt, auch verfolgten Schülern grundsätzlich den Zugang zu Ausgleichsleistungen nach dem Dritten Abschnitt des BerRehaG zu gewähren. Durch die Änderung in § 3 Absatz 1 Satz 1 werden die Leistungen, die verfolgte Schüler in Anspruch nehmen können, entsprechend auf Ausgleichsleistungen nach § 8 erweitert.

Voraussetzung ist unter anderem, dass die erlebte Verfolgung des Schülers zu Nachteilen im Erwerbsleben geführt haben muss, die sich über einen Zeitraum von mindestens drei Jahren hinzogen. Im Hinblick auf diese Verfolgungszeit ist es nicht von Bedeutung, wie lange eine in § 3 Absatz 1 Satz 1 genannte Ausbildung, zu der der verfolgte Schüler nicht zugelassen wurde oder die der verfolgte Schüler nicht fortsetzen konnte, (an)gedauert hätte. Entscheidend ist, wie lange der verfolgte Schüler eine solche Ausbildung nicht (wieder) aufnehmen durfte. Das gleiche gilt im Hinblick auf die Nichtzulassung zu einer Abschlussprüfung zur Erlangung der Hochschulreife. Auch hier ist entscheidend, wie lange der verfolgte Schüler nicht zu einer solchen Abschlussprüfung zugelassen wurde.

Zu Buchstabe b

Die Streichung des Verweises in § 8 Absatz 1 Satz 1 BerRehaG auf § 1 Absatz 1 BerRehaG ist eine Folgeänderung zu der in § 3 Absatz 1 Satz 1 BerRehaG vorgenommenen Erweiterung der Leistungen, die verfolgte Schüler in Anspruch nehmen können.

Durch die weitere Änderung in § 8 Absatz 1 Satz 1 BerRehaG und durch die Änderung in § 8 Absatz 1 Satz 2 BerRehaG werden auch die monatlichen Ausgleichsleistungen nach § 8 BerRehaG erhöht. Auch bei diesen Ausgleichsleistungen handelt es sich um eine sozialpolitisch motivierte Dauerleistung, deren Gewährung in Höhe von derzeit 214 Euro beziehungsweise – bei Bezug einer Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung aus eigener Versicherung – in Höhe von 153 Euro unter sozialen Gesichtspunkten erfolgt.

Die maximal beziehbaren Beträge für diese Ausgleichsleistung werden um 26 Euro auf 240 Euro beziehungsweise um 27 Euro auf 180 Euro erhöht. Mit der Erhöhung wird zugleich eine Rundung der durch die Euro-Umstellung ermittelten Beträge verbunden. Es ist sichergestellt, dass dieser Erhöhungsbetrag den berechtigten Leistungsemp-

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

fängern in vollem Umfang und ohne Abzüge zugutekommt. Denn Ausgleichsleistungen nach § 8 BerRehaG werden nach § 9 BerRehaG bei Sozialleistungen, deren Gewährung vom Einkommen abhängig ist, nicht als Einkommen angerechnet.

Indem darüber hinaus ebenfalls eine Überprüfung der Höhe der Ausgleichsleistungen in einem fünfjährigen Turnus gesetzlich vorgeschrieben wird, wird sichergestellt, dass regelmäßig untersucht wird, ob die Höhe der Ausgleichsleistungen noch angemessen ist.

Die Änderungen des § 8 Absatz 3 BerRehaG sind mit dem Regierungsentwurf inhaltsgleich.

Zu Nummer 5

Es hat sich gezeigt, dass in Teilen der Gesellschaft und in der Wissenschaft ein Bedürfnis existiert, Adoptionsvermittlungen in der ehemaligen DDR auf möglichen politischen Missbrauch zu untersuchen. Nach einer wissenschaftlichen Vorstudie zum Thema „Dimension und wissenschaftliche Nachprüfbarkeit politischer Motivation in DDR-Adoptionsverfahren 1966 - 1990“ boten Rechtsvorschriften der ehemaligen DDR Auslegungsspielräume und Gelegenheitsstrukturen, die politisch motivierte Adoptionen ermöglicht haben könnten. Wissenschaftliche Forschung zu dem Thema ermöglicht die sachliche Bearbeitung der sich stellenden Fragen.

Durch die Änderung können Daten, die für die Adoptionsvermittlung erhoben wurden, für die Durchführung wissenschaftlicher Vorhaben zur Erforschung möglicher politisch motivierter Adoptionsvermittlung in der DDR verarbeitet werden. Nach der bisherigen Regelung ist die Verarbeitung von Adoptionsvermittlungsdaten zugunsten der Forschung untersagt. Dies hat zur Folge, dass Adoptionsvermittlungsakten erst dann der Forschung zugänglich sind, wenn sie nicht mehr der in § 9b Absatz 1 Satz 1 des Adoptionsvermittlungsgesetzes geregelten Aufbewahrungsfrist von 100 Jahren unterliegen, sondern dem sich zeitlich anschließenden Archivrecht.

Die Gesetzgebungskompetenz des Bundes für die Änderung des Adoptionsvermittlungsgesetzes folgt aus Artikel 74 Absatz 1 Nummer 7 in Verbindung mit Artikel 72 Absatz 2 des Grundgesetzes („öffentliche Fürsorge“).

Zu § 9d Absatz 1

§ 9 Absatz 1 des Adoptionsvermittlungsgesetzes wird neu gefasst. Zum einen werden die bislang zulässigen Zwecke der Datenverarbeitung ergänzt. Im Übrigen handelt es sich um redaktionelle Anpassungen.

In § 9d Absatz 1 Satz 1 des Adoptionsvermittlungsgesetzes werden die Begriffe „Erhebung“, „Nutzung“ und „oder genutzt“ gestrichen. Bei den Streichungen handelt es sich um redaktionelle Anpassungen an die Begriffsbestimmungen in Artikel 4 der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung). Hinter der Formulierung „Daten, die“ wird die Formulierung „für die Adoptionsvermittlung und“ ergänzt. Diese Änderung dient der Klarstellung, dass von der Vorschrift auch Daten erfasst sein sollen, die vor Inkrafttreten des Adoptionsvermittlungsgesetzes erhoben wurden. Der Begriff „andere“ wird vor der Formulierung „Zwecke dieses Gesetzes“ eingefügt. Die Ergänzung dient der Klarstellung, dass im Rahmen der Aufgabenerfüllung nach dem Adoptionsvermittlungsgesetz Daten nicht nur zum Zweck der Adoptionsvermittlung, sondern auch zu anderen Zwecken wie der Anerkennung, Zulassung und Beaufsichtigung von Adoptionsvermittlungsstellen oder der Überwachung von Vermittlungsverböten erhoben werden.

Es wird eine Gliederung und Nummerierung der Zwecke eingeführt, zu denen Daten verarbeitet werden dürfen. Die neu eingefügten Nummern 1 bis 5 übernehmen den Regelungsgehalt des bisherigen § 9d Absatz 1 Satz 1 des Adoptionsvermittlungsgesetzes. Die Einführung einer Nummerierung ist eine redaktionelle Änderung, die der Übersichtlichkeit der verschiedenen Verarbeitungszwecke dient. Die neu eingefügte Nummer 6 erweitert die bislang zulässigen Zwecke der (Weiter-)Verarbeitung von Daten, die zum Zweck der Adoptionsvermittlung erhoben worden sind, um den Zweck der Durchführung bestimmter wissenschaftlicher Vorhaben zur Erforschung möglicher politisch motivierter Adoptionsvermittlung in der DDR. Grundlage der Änderung ist Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe e in Verbindung mit Artikel 6 Absatz 3 in Verbindung mit Artikel 9 Absatz 2 Buchstabe j der Verordnung (EU) 2016/679. Ziel der Änderung ist, einerseits dem Bedarf der Wissenschaft an Forschung zu möglicher politisch motivierter Adoptionsvermittlung in der DDR nachzukommen und andererseits einen angemessenen Ausgleich mit dem Recht des Einzelnen auf informationelle Selbstbestimmung herzustellen.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Die Formulierung „bestimmtes wissenschaftliches Vorhaben zur Erforschung“ entspricht § 75 des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch. Die Datenverarbeitung soll danach nur zulässig sein, wenn ein Bezug zu einem konkreten wissenschaftlichen Forschungsvorhaben hergestellt werden kann. Es soll dagegen gerade nicht zulässig sein, Daten zu sammeln, um sie zu einem späteren Zeitpunkt (bei Gelegenheit) für die Forschung zu nutzen. Darüber hinaus muss das Forschungsvorhaben das Ziel haben, Adoptionsstrukturen in der DDR zu erforschen und dem Interesse der Allgemeinheit an der Aufarbeitung des DDR-Unrechtsregimes und gerade nicht Interessen Einzelner beziehungsweise der Erforschung von Einzelschicksalen dienen. Im Übrigen richtet sich die Zulässigkeit der Datenverarbeitung nach den Vorgaben der §§ 67 ff. des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch.

Nach dem neu eingefügten § 9d Absatz 1 Satz 2 des Adoptionsvermittlungsgesetzes dürfen die Daten, die in den Fällen des § 9d Absatz 1 Satz 1 Nummer 6 des Adoptionsvermittlungsgesetzes verarbeitet werden, nicht genutzt werden, um die betroffenen Personen zu kontaktieren. Die Regelung konkretisiert die im Rahmen von § 9d Absatz 1 Satz 1 Nummer 6 des Adoptionsvermittlungsgesetzes zulässige Datenverarbeitung dahingehend, dass DDR-Strukturen anhand der Vermittlungsakten untersucht werden dürfen („Forschung nach Aktenlage“). Auch dürfen den Wissenschaftlern Klarnamen im Rahmen des Forschungsvorhabens grundsätzlich bekannt sein, wenn dies für die Durchführung des Forschungsvorhabens erforderlich ist. Es ist jedoch ausdrücklich untersagt, die Personen, deren Daten betroffen sind, zu kontaktieren (z. B. zum Zweck einer Befragung) oder über Adoptionsumstände oder die Tatsache der Adoption zu informieren. Diese Einschränkung ist Ausfluss des Offenbarungs- und Ausforschungsverbots des § 1758 BGB und dient dem Schutz der betroffenen Personen. Von dem Begriff der „betroffenen Personen“ sollen die Adoptivkinder, die Adoptivfamilie und die Herkunftsfamilie umfasst sein. Es ist nicht auszuschließen, dass betroffene Adoptivkinder keine Kenntnis davon haben, adoptiert worden zu sein, weshalb die Offenlegung einer Adoption das Risiko birgt, dass gewachsene Familienstrukturen und Vertrauensverhältnisse in der Adoptiv- wie auch in der Herkunftsfamilie zerstört werden und dass es innerhalb der Familie und ihres sozialen Umfelds zu Konflikten kommt. Darüber hinaus kann die Offenlegung durch unbeteiligte Dritte zu Identitätskrisen bei den adoptierten Kindern führen. Eine „Zwangsaufklärung“ durch unbeteiligte Dritte ist zu vermeiden.

Des Weiteren ist es gemäß § 78 des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch insbesondere untersagt, Daten oder Adoptionsumstände, die einen Bezug zu einer bestimmten natürlichen Person aufweisen, an Dritte zu übermitteln. Daten oder Adoptionsumstände dürfen nur zwischen beteiligten Forscher, ihren Erfüllungsgehilfen sowie Mitarbeitern von öffentlichen Stellen, deren Mitwirkung für die Erstellung der Studie erforderlich ist, offengelegt werden.

Zu § 9d Absatz 5

§ 9d Absatz 5 des Adoptionsvermittlungsgesetzes, der eine Schadensersatzregelung enthält, entfällt. Eine solche Schadensersatzregelung kann nicht beibehalten werden. Artikel 82 der Verordnung (EU) 2016/679 gilt unmittelbar.

Zu Nummer 6

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Einfügung eines neuen Artikels 5.

Berlin, den 23. Oktober 2019

Dr. Patrick Sensburg
Berichterstatler

Dr. Karl-Heinz Brunner
Berichterstatler

Roman Johannes Reusch
Berichterstatler

Roman Müller-Böhm
Berichterstatler

Friedrich Straetmanns
Berichterstatler

Katja Keul
Berichterstatlerin

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.